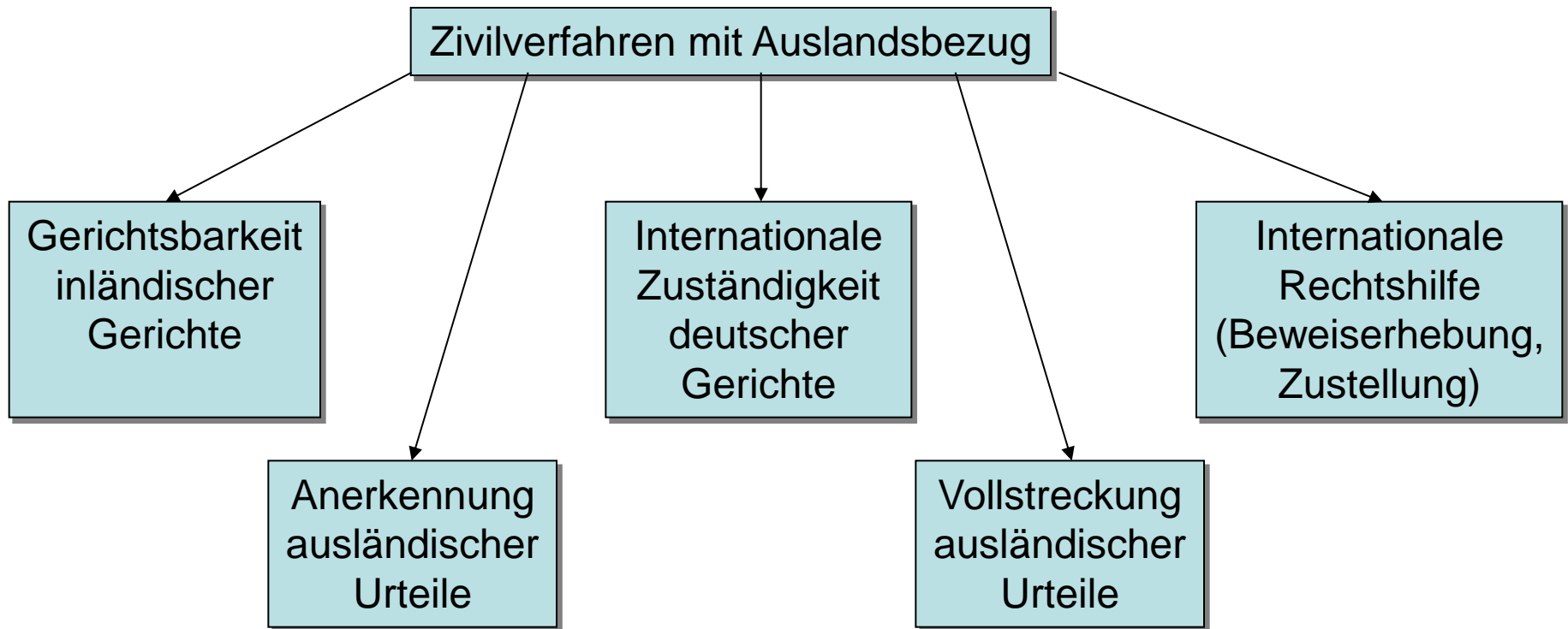


Vorlesung  
„Internationales Zivilverfahrensrecht“  
(IPR II)

Prof. Dr. Stefan Leible  
SS 2013

# Begriff und Gegenstand des IZVR



**Das internationale Zivilverfahrensrecht umfasst alle prozessrechtlichen Vorschriften, die auf Sachverhalte mit Auslandsbezug anzuwenden sind.**

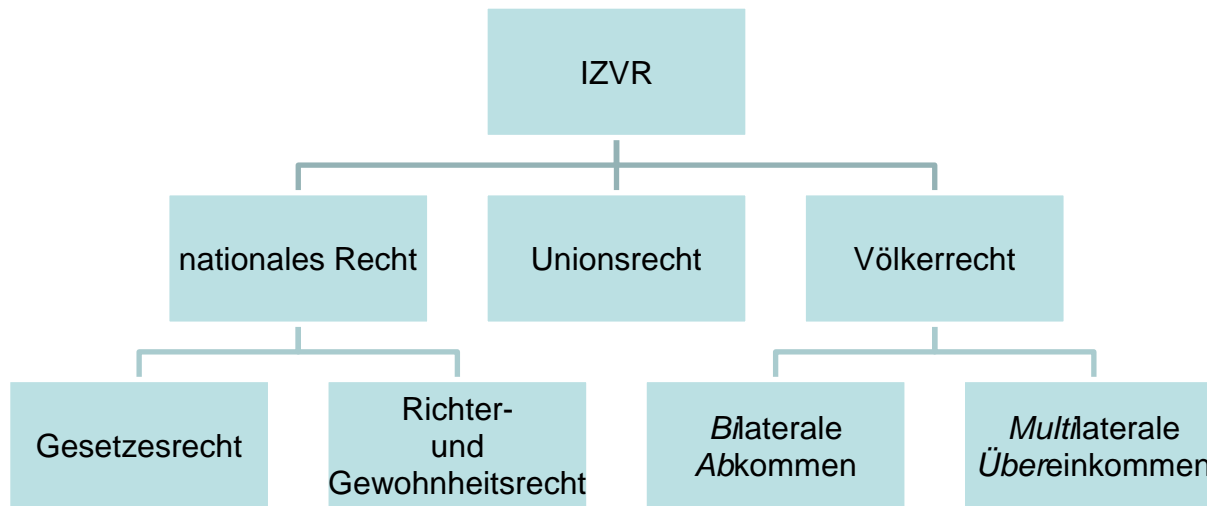
# Bedeutung und Zielsetzung des IZVR

- Bedeutung: internationale Verflechtung im Personen- und Güterverkehr
  - Außenhandelsvolumen von D (2004): 1307 Mrd. Euro
  - Ausl. Touristen und Geschäftsreisende in D (2001): 17 Mio.
  - Eheschließungen von Ausländern in D (1999): 81.667
- Zielsetzung:
  - Erleichterung des internationalen Rechtsverkehrs
  - Internationaler Entscheidungseinklang
    - Anerkennung ausländischer Verfahren
    - Internationale Harmonisierung des Verfahrensrechts

# Nachbargebiete des IZVR

<b>IPR</b>	bestimmt das anwendbare (materielle) Recht bei Sachverhalten mit Auslandsbezug
<b>Völkerrecht</b>	regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Staaten und zwischen Staaten und internationalen Organisationen; in zunehmendem Maße Rechtsquelle des IZPR
<b>(Prozess)Rechtsvergleichung</b>	Vergleich der verschiedenen nationalen Prozessrechte mit dem Ziel der Prozessrechtsangleichung und –vereinheitlichung
<b>interlokales ZVR</b>	findet Anwendung bei gespaltenem Prozessrecht innerhalb eines Staates (zB Schweiz, USA)

# Rechtsquellen des IZVR



# Rechtsquellen des nationalen Rechts

- §§ 12 ff ZPO analog Internationale Zuständigkeit
- § 55 ZPO Prozessfähigkeit von Ausländern
- §§ 110 – 113 ZPO Ausländersicherheitsleistung
- §§ 183 – 185 ZPO Zustellung im Ausland
- § 293 ZPO Ermittlung ausländischen Rechts
- § 328 ZPO Urteilsanerkennung
- §§ 363, 364, 369 ZPO Beweisaufnahme im Ausland
- § 438 ZPO Ausländische Urkunden
  
- §§ 722, 723 ZPO Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile
- §§ 1061 ZPO Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche
  
- §§ 1067 – 1109 ZPO Ausführungsbestimmungen zu EU-Recht
- §§ 97 – 110 FamFG Verfahren mit Auslandsbezug in Familien- und FGG-Sachen

# Rechtsquellen des Unionsrechts

- VO (EG) Nr. 1346/2000 über grenzüberschreitende Insolvenzen (EuInsVO)
- VO (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO)
- VO (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (EuBewVO)
- VO (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (EuEheVO) → Vorläufer: VO (EG) Nr. 1347/2000
- VO (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO)
- VO (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMahnVO)
- VO (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuSCVO)
- VO (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen (EuZVO) → Vorläufer: VO (EG) Nr. 1348/2000
- VO (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen

# Rechtsquellen des Völkerrechts

- Luganer Übereinkommen von 2007 (LugÜ)
- Haager Zivilprozessübereinkommen von 1954 (HZPÜ)
- Haager Zustellungsübereinkommen von 1965 (HZÜ)
- Haager Beweisübereinkommen von 1970 (HBÜ)
- Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen von 1958/1973
- Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen von 1968



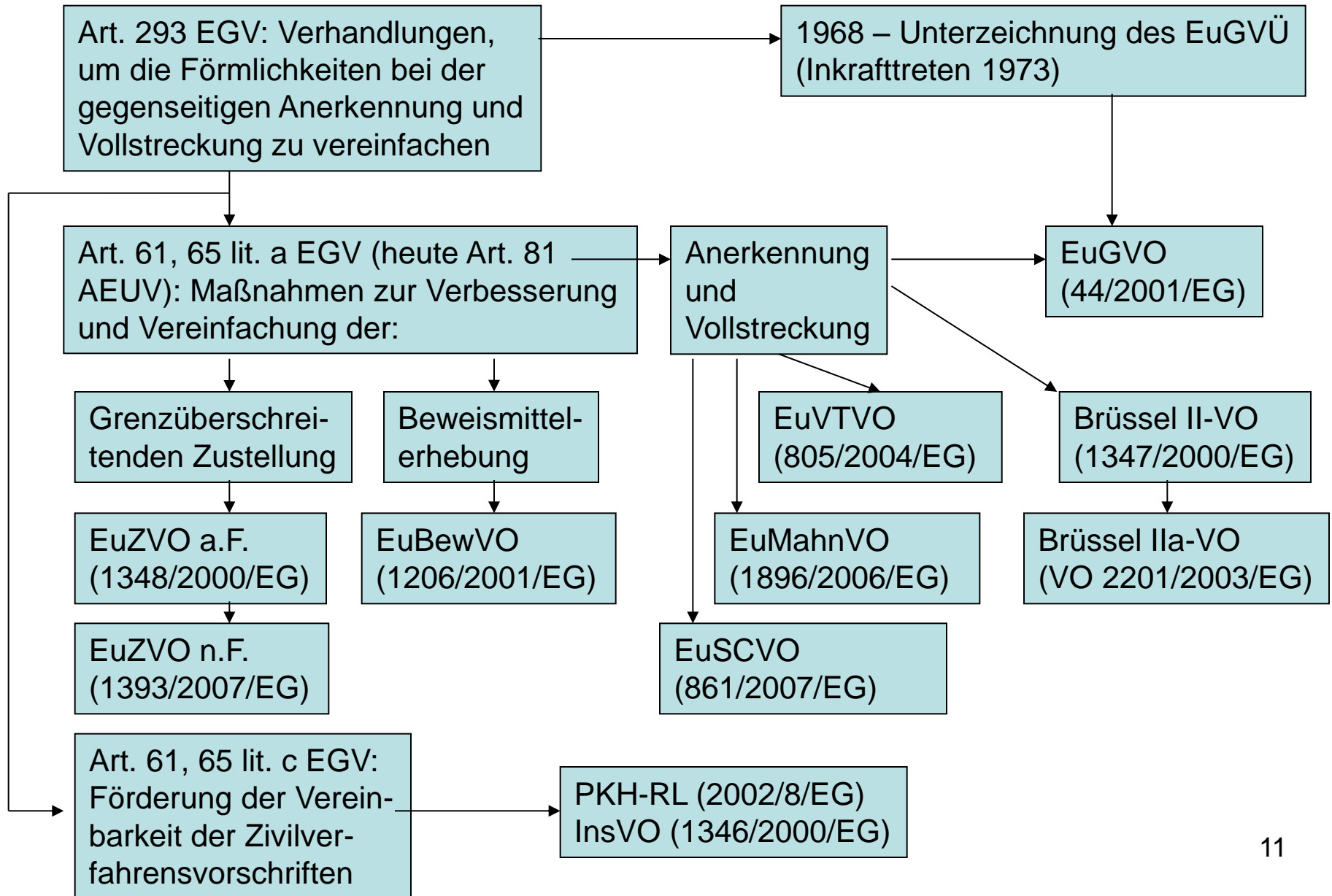
# Rangfragen

- Verhältnis Völkerrecht – nationales Recht
  - Grundsatz: Vorrang des Völkerrechts (vgl. Art. 3 Nr. 2 EGBGB; Art. 25 S.2 GG)
  - Ausnahme: internationale Rechtshilfe- und Anerkennungsverträge → Günstigkeitsprinzip
- Verhältnis EU-Recht – nationales Recht: Vorrang des EU-Rechts (vgl. Lehre vom Anwendungsvorrang des EU-Rechts; Art. 3 Nr. 1 EGBGB)
- Verhältnis EU-Recht/Völkerrecht – EU-Recht/Völkerrecht
  - Regelmäßig Konkurrenzregelungen in den Schlussbestimmungen
  - Im Übrigen allgemeine Spezialitäts- und Prioritätsregeln

# „Schöpfer“ der Staatsverträge

- UNCITRAL – United Nations Commission on International Trade Law – (<http://www.uncitral.org>): Ziel: Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts; Schiedsverfahrensordnung von 1976; Modellgesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985, das Vorbild für die deutschen Schiedsvorschriften der ZPO war
- Haager Konferenz für IPR (<http://www.hcch.net>): Ziel: Vereinheitlichung des IPR; im Hinblick auf das IZVR ist das Minderjährigenschutzabkommen (MSA) von 1961 von herausragender Bedeutung
- Europarat (<http://www.coe.int>): Ziel: u.a. Harmonisierung der rechtlichen Praktiken der Mitgliedsstaaten; zB Abkommen zur Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen (ESÜ) von 1980
- Europäische Union (<http://europa.eu.int>): Ziel: Errichtung eines Binnenmarktes und Etablierung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art. 4 Abs. 2 lit a und i AEUV)
- CIEC – Commission Internationale de l'Etat Civil – (<http://www.wanadoo.fr.ciec-sq/>): Vereinheitlichung des Personenstandsrechts

# Entwicklung des IZVR in der EU



# Vertrag von Lissabon: Art. 81 AEUV

## KAPITEL 3: JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN

(1) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht. Diese Zusammenarbeit kann den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, die Folgendes sicherstellen sollen:

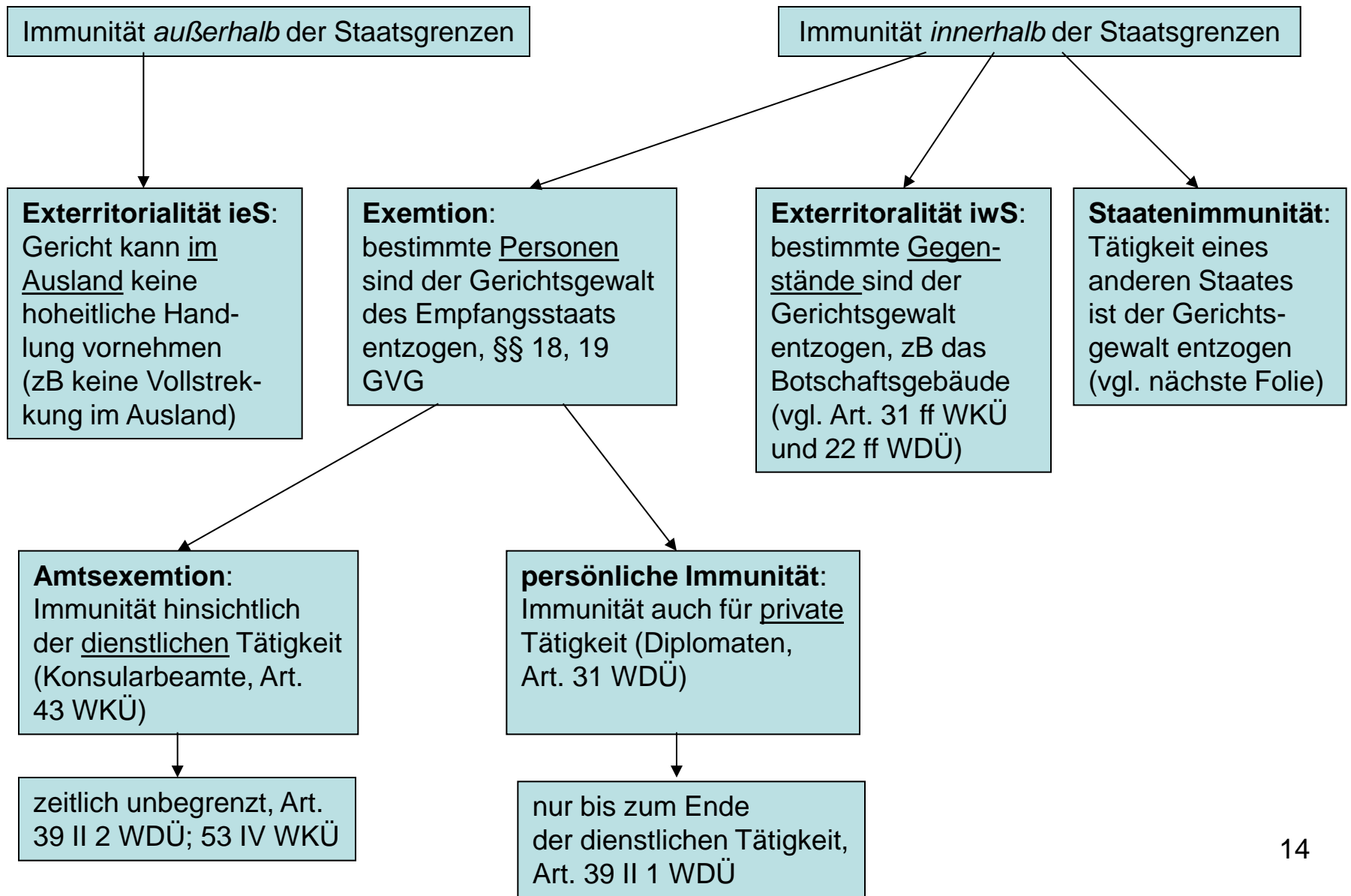
- a) die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;
- c) die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
- d) die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;
- e) einen effektiven Zugang zum Recht;
- f) die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften;
- g) die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;
- h) die Förderung der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.

(3) ...

# Gerichtbarkeit - Einführung

- Begriff: staatliche Gerichtsgewalt
  - „*Darf* der Staat seine Justizhoheit ausüben?“
  - Unterscheide: internationale Zuständigkeit („*Will* der Staat seine Justizhoheit ausüben?“)
- Ausprägungen:
  - Sachlich → Staatenimmunität als Grenze → Hintergrund: Völkergewohnheitsrechtlicher Grundsatz der Freiheit und Gleichheit souveräner Staaten („*par in parem non habet imperium*“)
  - Persönlich → Exemption als Grenze → Hintergrund: Vermeidung unnötiger Belastungen des Verkehrs der Staaten untereinander
  - Räumlich → Exterritorialität ieS als Grenze → Hintergrund: Territorialitätsprinzip
  - Gegenständlich → Exterritorialität iwS als Grenze → Hintergrund: Vermeidung unnötiger Belastungen des Verkehrs der Staaten untereinander
- Verfahrensrechtliche Bedeutung:
  - eigenständige, von Amts wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung
  - Urteil bei fehlender Gerichtsgewalt nichtig

# Gerichtbarkeit - Grenzen



# Staatenimmunität

Früher: Lehre von der absoluten Immunität → jedes Handeln ausl. Staaten gerichtsfrei

Heute: Lehre von der relativen Immunität (vgl. auch Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität von 1972) → vgl. im Folgenden

**Staat als Partei** → entsprechend für

- Staatsorgane
- Staatsunternehmen (unabhängig von Rechtsform)
- Zentralbanken (unabhängig von Rechtsform)

**Erkenntnisverfahren**

**Vollstreckungsverfahren**

Hoheitliche Tätigkeit  
(*acta iure imperii*) →  
grds. Immunität (+)

Nichthoheitliche Tätigkeit  
(*acta iure gestionis*) →  
Immunität (-)

Hoheitlichen Zwecken  
dienender Gegenstand  
→ grds. Immunität (+)

Nichthoheitlichen Zwecken  
dienender Gegenstand →  
Immunität (-)

**Ausnahme**

**Immunitätsverzicht**

- kraft Staatsvertrag, Individualvertrag oder Zustimmung
- ausdrücklich oder konkludent

# Internationale Zuständigkeit - Einführung

- Begriff: Kognitionsbefugnis der Gerichte innerhalb der Grenzen der inländischen Gerichtsgewalt
- Direkte – indirekte Zuständigkeit
  - Direkte Zuständigkeit = Entscheidungszuständigkeit → Regeln der direkten Zuständigkeit als sog. *Befolgingsregeln* für den Richter: Zuweisung einer inländischen Entscheidungskompetenz an den Richter für die zu entscheidende Sache
  - Indirekte Zuständigkeit = Anerkennungszuständigkeit → Regeln der indirekten Zuständigkeit als sog. *Anerkennungsregeln* für den Richter: Anerkennung einer ausländischen Entscheidungskompetenz für die entschiedene Sache
- Konkurrierende – ausschließliche Zuständigkeit
  - Konkurrierende Zuständigkeit = Zuständigkeit der Gerichte verschiedener Staaten nebeneinander → Kläger grds. mit Wahlmöglichkeit



# Internationale Zuständigkeit - Einführung

- Ausschließliche Zuständigkeit = Zuständigkeit der Gerichte nur eines Staates → Kläger ohne Wahlmöglichkeit → Auswirkungen
  - aus inländischer Sicht ausschließliche *inländische* Zuständigkeit → Anerkennungszuständigkeit für ausländische Entscheidung fehlt → (P) Gefahr sich widersprechender Urteile
  - aus inländischer Sicht ausschließliche *ausländische* Zuständigkeit → Entscheidungszuständigkeit für inländische Entscheidung fehlt → (P) Gefahr der Rechtsverweigerung im Fall eines sog. negativen Kompetenzkonflikts
- Bedeutung der internationalen Zuständigkeit für das Verfahren
  - Präjudizierung des anwendbaren Verfahrensrechts → grds. lex fori
  - Präjudizierung des anwendbaren Sachrechts (vorbehaltlich einer Rechtswahl) → das durch das IPR der lex fori berufene Sachrecht
  - Einfluss auf die Verwertbarkeit der Entscheidung → Vollstreckung nur dort möglich, wo Titel erstritten bzw. anerkannt wird

# Internationale Zuständigkeit - Einführung

- Struktur der Zuständigkeitssysteme → Gliederung in
  - Allgemeinen Gerichtsstand
  - Besondere Zuständigkeiten
  - Ausschließliche Zuständigkeiten
  - Zuständigkeiten kraft Vereinbarung
  - Zuständigkeiten kraft Einlassung
- Qualifikation und Auslegung
  - Autonomes Recht → grds. lex fori maßgeblich
  - Staatsvertrags- und Unionsrecht → autonome Auslegung (= Verknüpfung aus teleologischer und rechtsvergleichender Auslegung)
- Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht
  - Schluss von internationaler Zuständigkeit auf anwendbares Recht möglich (s.o.)
  - Schluss von anwendbarem Recht auf internationale Zuständigkeit nicht möglich (hM; entgegen sog. Gleichlauftheorien)

# Internationale Zuständigkeit - Zuständigkeitsinteressen

- Parteiinteressen
  - nahe gelegenes Gericht
  - sach- und beweisnahes Gericht
  - Rechtsnähe des Gerichts
  - Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands
  - Vollstreckungsnähe
- Gerichtsinteressen
  - Sach- und Beweisnähe
  - Rechtsnähe
- Staatsinteressen
  - Rechtsfrieden
  - Schutz bestimmter Personengruppen (z.B. Verbraucher)
- Ordnungsinteressen
  - International geordnete Rechtspflege
  - Verfahrenskonzentration

# Internationale Zuständigkeit - Rechtsquellen

- Autonomes Recht → „doppelfunktionales“ Verständnis der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit in §§ 12 ff. ZPO (vorbehaltlich ausdrücklicher Regelung, z.B. §§ 98 ff. FamFG)
- Staatsverträge
  - LuGÜ = Parallelübereinkommen zum ehem. EuGVÜ (mittlerweile EuGVO) zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten unter Ausnahme Liechtensteins → seit der Aufnahme von Finnland, Österreich und Schweden in die EU nur noch relevant im Verhältnis zu Island, Norwegen und Schweiz
  - Verträge für besondere Rechtsgebiete → insb. im internationalen Transportrecht (z.B. im Straßengüterverkehr Art. 31 I CMR)
- Unionsrecht
  - EuGVO → Art. 2 – 31 (vgl. zum Anwendungsbereich die folgende Folie)
  - EuMahnVO → Art. 6
  - EuEheVO → Art. 3 – 20
  - EuUnterhaltsVO → Art. 3 - 14

# Anwendungsbereich der EuGVO

- Sachlicher Anwendungsbereich, Art. 1
  - Grundsatz: alle, aber auch nur Zivil- und Handelssachen, Art. 1 I
  - Ausnahmen, Art. 1 II
    - Familien- und Erbrecht → Gegen Ausnahme: Unterhaltsrecht, Art. 5 Nr. 2 (ab 18. Juni 2011 allerdings EUUnterhaltsVO)
    - Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren → Hintergrund: EuInsVO
    - Soziale Sicherheit → Hintergrund: Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten zum öffentlichen Recht
    - Schiedsgerichtsbarkeit → Hintergrund: zahlreiche Schiedsübereinkommen
- Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich
  - Grundsatz: Wohnsitz des *Beklagten* in einem Mitgliedstaat (vgl. Art. 2, 3 I, 4 I)
  - Ausnahmen
    - Gerichtsstandsvereinbarung → Wohnsitz *irgendeiner Partei* in einem Mitgliedstaat (vgl. Art. 23)
    - Ausschließliche Zuständigkeiten → *jeweiliger Anknüpfungspunkt* in einem Mitgliedstaat (vgl. Art. 22)
- Unionsbezug als uTBM? → (P) teleologische Reduktion für
  - Reine Inlandssachverhalte → EuGH IPrax 2005, 244 Rn.25 : (+)
  - Auslandssachverhalt mit Bezug bloß zu Nichtmitgliedstaat → EuGH IPrax 2005, 244 Rn.26, 34: (-)

# Allgemeiner Gerichtsstand

- Natürliche Personen
  - Autonomes Recht: § 13 ZPO → Wohnsitz → Qualifikation lege fori → §§ 7 ff BGB
  - Unionsrecht: § 2 I EuGVO → Wohnsitz → differenziere
    - Qualifikation eines *inländischen* Wohnsitzes lege fori, Art. 59 I EuGVO
    - Qualifikation eines *ausländischen* Wohnsitzes nach dem Recht des jeweiligen Wohnsitzstaates, Art. 59 II EuGVO
- Juristische Personen
  - Autonomes Recht: § 17 ZPO → Sitz = satzungsmäßiger Sitz, subsidiär Verwaltungssitz
  - Unionsrecht: §§ 2 I, 60 I EuGVO → Wohnsitz = satzungsmäßiger Sitz, Ort der Hauptverwaltung *oder* der Hauptniederlassung (Alternativität)

# Vertragsgerichtsstand nach Art. 5 Nr. 1 EuGVO

## Voraussetzungen

1. Eröffnung des Anwendungsbereichs
  - a) sachlicher Anwendungsbereich, Art. 1 EuGVO
  - b) Beklagter hat Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, Art. 4 I EuGVO, und wird in einem anderen Mitgliedstaat verklagt
2. **Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag** als Verfahrensgegenstand → hier erfolgt Abgrenzung zum Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (s.u.)

## Rechtsfolge

Gerichtsstand am **Erfüllungsort** ist eröffnet; maßgeblich ist der Erfüllungsort der streitigen **Primärverpflichtung**; dieser bestimmt sich wie folgt:

1. lit. a), c): nach dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht (lex causae)
2. lit. b): bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen/Dienstverträgen ist der **vertragseinheitliche Erfüllungsort** der Lieferort/Dienstleistungsort und dieser autonom zu bestimmen

# Vertragsgerichtsstand nach Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO

1. Vertragsgegenstand
  - a) Kaufvertrag über bewegliche Sachen einschließlich Werklieferungsvertrag, wenn wesentlicher Teil des zu verarbeitenden Materials vom Verkäufer gestellt (EuGH, Rs. C-381/08, Car Trim/KeySafety, EuZW 2010, 301)
  - b) Dienstleistungsvertrag: Erbringung einer bestimmten Tätigkeit gegen Entgelt (EuGH, Rs. C-533/07, Falco Privatstiftung und Thomas Rabitsch/Gisela Weller-Lindhorst, EuZW 2009, 510)
2. Bestimmung des Erfüllungsortes
  - a) Beim Versendungskauf: Ort der körperlichen Übergabe an den Käufer und nicht an den ersten Transporteur (EuGH, Rs. C-381/08, Car Trim/KeySafety, EuZW 2010, 301)
  - b) Bei Lieferung oder Dienstleistungserbringung an mehreren Orten
    - aa) Ermittlung der nach wirtschaftlichen Kriterien zu bestimmenden Hauptlieferung/-leistung
    - bb) Wenn nicht möglich:
      - (1) Bei Lieferungen in einem Mitgliedstaat Wahlrecht (EuGH, Rs. C-386/05 Color Drack/Lexx International, EuZW 2007, 370)
      - (2) Bei mehreren Erfüllungsorten bei „gestreckten“ Dienstleistungen wie Beförderung Abfahrts- und Ankunftsort (EuGH, Rs. C-204/08, Peter Rehder/Air Baltic, EuZW 2009, 569)
      - (3) Bei mehreren Erfüllungsorten bei komplexen Dienstleistungen wie Handelsvertreterverträgen Sitz des Leistungserbringers (EuGH, Rs. C-19/09, Wood Floor Solutions/Andreas Domberger, EuZW 10/2010)



# Gerichtsstände bei Verbrauchersachen nach Art. 15, 16 EuGVO

## Voraussetzungen

1. Eröffnung des Anwendungsbereichs der VO
  - a) sachlicher Anwendungsbereich, Art. 1
  - b) räumlich-persönlicher Anwendungsbereich, Art. 4 I. Beachte aber Art. 15 II (Niederlassung von Drittstaatenunternehmen)
2. Verbrauchersache, Art. 15 I
3. Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag sind Verfahrensgegenstand, Art. 15 I:
  - lit. a) Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung oder
  - lit. b) mit dem Kauf verbundenes Kreditgeschäft oder
  - lit. c) sonstiger Vertrag bei Ausübung/Ausrichtung einer *beruflichen* oder *gewerblichen* Tätigkeit in dem/auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers

## Rechtsfolgen

- Art. 16 I: Gerichtsstandseröffnung für den Verbraucher im Wohnsitzstaat des anderen Vertragspartners **und** am Wohnsitz des Verbrauchers
- Art. 16 II: Klagen **gegen den Verbraucher** nur vor den Gerichten im Wohnsitzstaat des Verbrauchers

# Gerichtsstände bei Verbrauchersachen nach Art. 15,16 EuGVO

Zum Merkmal des „Ausrichtens“ vgl. EuGH,  
Rs. C-585/ 08, NJW 2011, 505 m. Bspr.

*Leible/Müller* 495:

- Für die Feststellung, ob ein Gewerbetreibender, dessen Tätigkeit auf seiner Website oder der eines Vermittlers präsentiert wird, als ein Gewerbetreibender angesehen werden kann, der seine Tätigkeit auf den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/ 2001 "ausrichtet", ist zu prüfen, ob vor einem möglichen Vertragsschluss mit dem Verbraucher aus diesen Websites und der gesamten Tätigkeit des Gewerbetreibenden hervorgeht, dass dieser mit Verbrauchern, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, darunter dem Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers, wohnhaft sind, in dem Sinne Geschäfte zu tätigen beabsichtigte, dass er zu einem Vertragsschluss mit ihnen bereit war.

# Gerichtsstände bei Verbrauchersachen nach Art. 15,16 EuGVO

- Die folgenden Gesichtspunkte, deren Aufzählung nicht erschöpfend ist, sind geeignet, Anhaltspunkte zu bilden, die die Feststellung erlauben, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist, nämlich der internationale Charakter der Tätigkeit, die Angabe von Anfahrtsbeschreibungen von anderen Mitgliedstaaten aus zu dem Ort, an dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist, die Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendeten Sprache oder Währung mit der Möglichkeit der Buchung und Buchungsbestätigung in dieser anderen Sprache, die Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl, die Tätigung von Ausgaben für einen Internetreferenzierungsdienst, um in anderen Mitgliedstaaten wohnhaften Verbrauchern den Zugang zur Website des Gewerbetreibenden oder seines Vermittlers zu erleichtern, die Verwendung eines anderen Domännennamens oberster Stufe als desjenigen des Mitgliedstaats der Niederlassung des Gewerbetreibenden und die Erwähnung einer internationalen Kundschaft, die sich aus in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnhaften Kunden zusammensetzt. Es ist Sache des nationalen Richters, zu prüfen, ob diese Anhaltspunkte vorliegen.
- Hingegen ist die bloße Zugänglichkeit der Website des Gewerbetreibenden oder seines Vermittlers in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, nicht ausreichend. Das Gleiche gilt für die Angabe einer elektronischen Adresse oder anderer Adressdaten oder die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden die üblicherweise verwendete Sprache und/ oder Währung sind.

# Gerichtsstände bei Versicherungssachen, Art. 8 ff EuGVO

## Voraussetzungen

1. Anwendungsbereich der VO
  - a) sachlicher Anwendungsbereich, Art. 1
  - b) räumlich-persönlicher Anwendungsbereich, Art. 4 I. Beachte aber Art. 9 II (Niederlassung von Versicherern aus Drittstaaten)
2. Versicherungssache, Art. 8 (autonome Auslegung des Begriffs)
  - Grundsatz: alle, aber auch nur *private* Versicherungen
  - Ausnahmen: Rückversicherungen und Regresse des Versicherers gegen den **Rechtsfolgen** Schädiger oder dessen Versicherer

1. Gerichtsstandseröffnung für **Klagen gegen den Versicherer**:
  - a) im Wohnsitzstaat des Versicherers (Art. 9 I lit. a)
  - b) am Wohnsitz des Klägers (Art. 9 I lit. b)
  - c) im Wohnsitzstaat des federführenden Versicherers (Art. 9 I lit. c)
2. **Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten** sind nur vor den Gerichten in deren Wohnsitzstaat möglich (Art. 12 I)

# Gerichtsstände bei Arbeitsvertragsstreitigkeiten, Art. 18 ff EuGVO

## Voraussetzungen

1. Anwendungsbereich der VO
  - a) sachlicher Anwendungsbereich, Art. 1
  - b) räumlich-persönlicher Anwendungsbereich, Art. 4 I. Beachte aber Art. 18 II (Niederlassung von Arbeitgebern aus Drittstaaten)
2. Individualarbeitsvertrag als Verfahrensgegenstand, Art. 18 I

## Rechtsfolge

1. Gerichtsstandseröffnung für **Klagen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber**
  - a) im Wohnsitzstaat des Arbeitgebers, Art. 19 Nr. 1
  - b) am Ort der gewöhnlichen Arbeitsverrichtung, Art. 19 Nr. 2 lit. a)
  - c) am Ort der Einstellungs-niederlassung, Art. 19 Nr. 2 lit. b)
2. **Klagen des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer** sind nur vor den Gerichten des Wohnsitzstaats des Arbeitnehmers möglich, Art. 20 I

# Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, Art. 5 Nr. 3 EuGVO (I)

Klagen aus unerlaubter Handlung: solche, „mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen Vertrag iS von Art. 5 Nr. 1 anknüpfen“ (EuGH Rs. 189/87, Slg. 1988, S. 5565 Rn. 17)

Tatbestände  
der §§ 823 ff BGB

Gefährdungshaftung  
(BGHZ 80, 1, 3  
für § 32 ZPO)

Haftung aus c.i.c.  
(EuGH Rs. C-334/00  
Slg. I, S. 7357, Rn. 27  
für Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ)

**nicht umfasst sind: GoA; ungerechtfertigte Bereicherung**

# Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, Art. 5 Nr. 3 EuGVO (II)

„Ort[...], an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht“

Handlungsorte: Orte, an denen für den Tatbestand wesentliche Teilhandlungen verwirklicht werden

Erfolgsorte: Orte, an denen die Rechtsgutverletzung eingetreten ist  $\neq$  Ort des mittelbaren Schadenseintritts

Ubiquitätsprinzip: Handlung und Erfolg sind gleichwertige Tatbestandsmerkmale, deshalb: **wahlweise Zuständigkeit an Handlungs- oder Erfolgsort**

Platzdelikte:  
Handlungsort = Erfolgsort

die Zuständigkeit ist an dem Gericht dieses Ortes eröffnet

Distanzdelikte:  
Handlungsort  $\neq$  Erfolgsort

die Zuständigkeit ist aufgrund des Ubiquitätsprinzips **an beiden Orten** eröffnet (EuGH Slg. 1976, S. 1735, Rn. 24/25)

Streudelikte: der Verletzungserfolg tritt an mehreren verschiedenen Orten ein

die Zuständigkeit ist **am Handlungsort für sämtliche eingetretene Schäden** eröffnet, die Zuständigkeiten **an den Erfolgsorten** nur insoweit, wie an diesen Orten die Rechtsgutverletzung eingetreten ist (EuGH Slg. 1995 I, S. 415, Rn. 33)

# Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, Art. 5 Nr. 3 EuGVO (III)

## **EuGH Rs. C-509/09 und 161/10 – eDate Advertising**

Im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Veröffentlichungen im Internet kann der (vorgeblich) Geschädigte den gesamten Schaden im Staat des Urhebers oder in dem Staat einklagen, in dem sich der Mittelpunkt seiner Interessen befindet. Ansonsten bleibt es bei der Mosaiktheorie.



# Gerichtsstand der Belegenheit, Art. 22 Nr. 1 EuGVO

## Voraussetzungen:

- Unbewegliche Sachen: str. ist, ob die Auslegung autonom oder nach der lex rei sitae zu erfolgen hat (problematisch bei der Abgrenzung von wesentlichen Bestandteilen und Zubehör)
- dingliche Rechte: gegen jedermann wirkend; die Klage muss aus dem Eigentum oder dinglichen Recht erfolgen; die Klage auf Einräumung des Eigentums bzw. des Rechts wird nicht von Art. 22 Nr. 1 erfasst  
oder
- Miete oder Pacht :
  - erfasst sind alle Klagen, die Verpflichtungen aus dem Miet- oder Pachtverhältnis betreffen
  - enge Auslegung des Miet-/Pachtbegriffs: nicht erfasst sind zB Ferienwohnungsvermietungen, sofern der Anbieter Reiseveranstalter ist und neben der Vermietung weitere Leistungen anbietet (EuGH Slg. 1992, I-1127, Rn. 15, 16)

## Rechtsfolgen:

- ausschließliche internationale Zuständigkeit der Gerichte des Belegenheitsstaats;
  - Zuständigkeitsvereinbarungen und eine Zuständigkeitsbegründung kraft rügeloser Einlassung sind nicht möglich (Art. 23 V bzw. Art. 24 S.2);
  - bei kurzfristigen Miet- und Pachtverträgen (2.UA.) sind die Gerichte des gemeinsamen Wohnsitzstaats alternativ international zuständig
- örtliche Zuständigkeit muss nach nationalen Vorschriften geprüft werden

# Gerichtsstände der Belegenheit gem. §§ 24 I, 29a ZPO

## Voraussetzungen des § 24

- unbeweglicher Gegenstand
  - Grundstücke und deren wesentliche Bestandteile, §§ 93, 94 BGB
  - grundstücksgleiche Rechte (zB Jagdrecht, Erbbaurecht)
  - nicht erfasst sind sonstige Rechte (zB Hypothek, Grundschuld), da diese nicht als unbeweglich angesehen werden
- Klage wegen Bestehens oder Nichtbestehens von Eigentum oder einer dinglichen Belastung, Grenzscheidungs-, Teilungs- oder Besitzklage

## Voraussetzungen des § 29a

- Räume
- Klage aus Miet- oder Pachtverhältnis oder Streitigkeit um Bestehen eines solchen Verhältnisses

## Rechtsfolge

- ausschließliche internationale Zuständigkeit der Gerichte im Belegenheitsstaat
  - str., ob diese Ausschließlichkeit nur für im Inland belegene Grundstücke gilt (so BGH NJW 1998, 1321) oder allseitig auch für im Ausland belegene Grundstücke (so Schack, IZVR, 3.A., Rn. 311)
  - bei einseitiger Ausschließlichkeit droht die Verletzung der Souveränitätsinteressen des Belegenheitsstaates und die Nichtanerkennung des Urteils im Ausland, da der ausschließliche dingliche Gerichtsstand weit verbreitet ist; daher ist der Ansicht Schacks zu folgen

# Vermögensgerichtsstand, § 23 S. 1 Alt. 1 ZPO

wird als exorbitanter, dh außergewöhnlicher Gerichtsstand bezeichnet, obwohl eigentlich weltweite Verbreitung (vgl. Schack, ZZP 1984, 46, 50 ff)

## **Voraussetzungen**

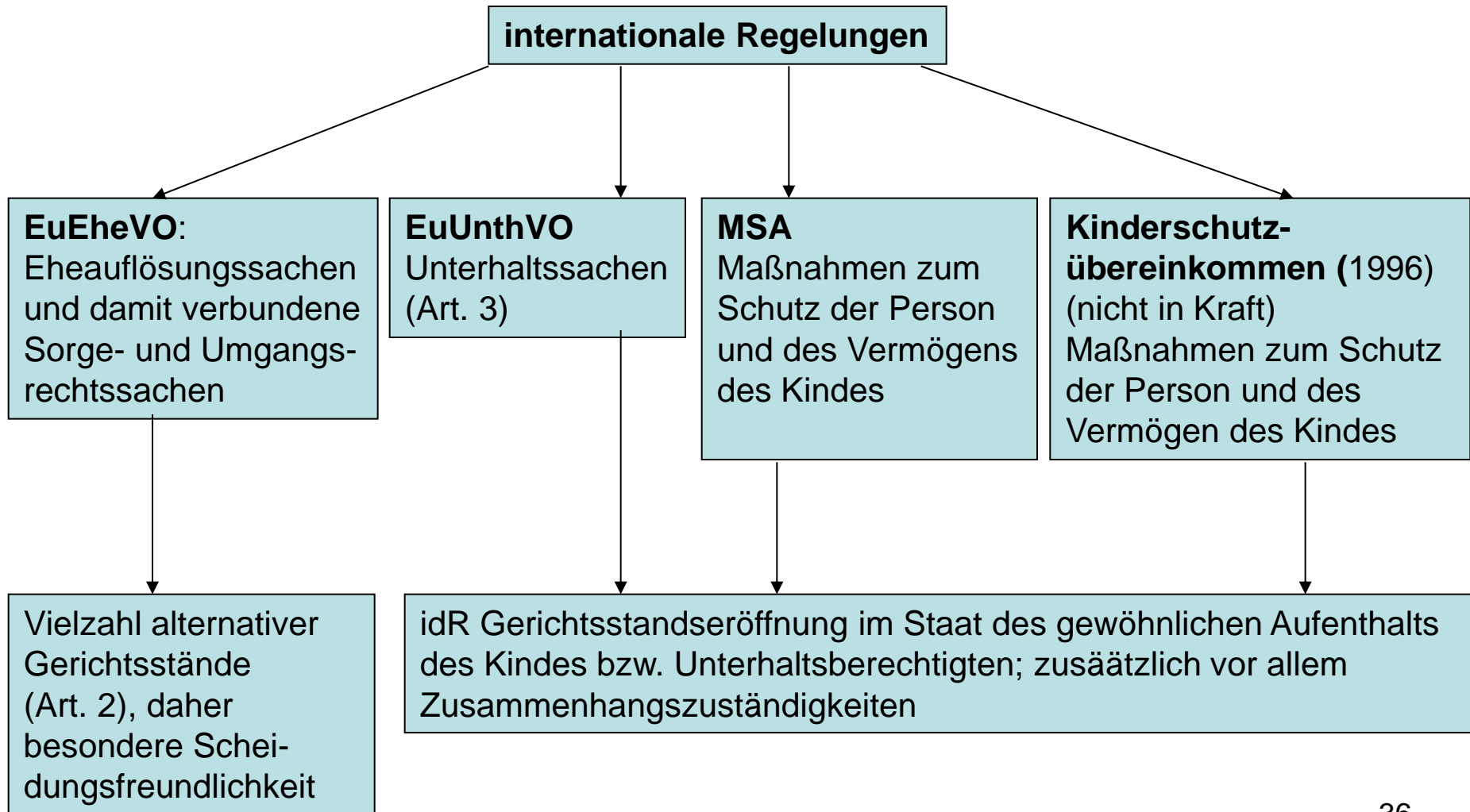
- kein Wohnsitz des Beklagten im Inland
- Vermögen im Inland
  - str., ob jeder Vermögensgegenstand im Inland genügt oder ob das Vermögen einen gewissen Wert haben muss (vgl. zB § 99 I 2 öst. JN: Wert des Vermögens darf nicht unverhältnismäßig geringer sein als der Wert des Streitgegenstandes)
- str., ob zusätzlich ein hinreichender Inlandsbezug gegeben sein muss (so BGHZ 115, 90 mit der hM)
  - dieser ist jedenfalls gegeben, wenn der Kl. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder der Beklagten im Inland am Geschäftsleben teilnimmt

**Rechtsfolge:** Gerichtsstand im Inland eröffnet

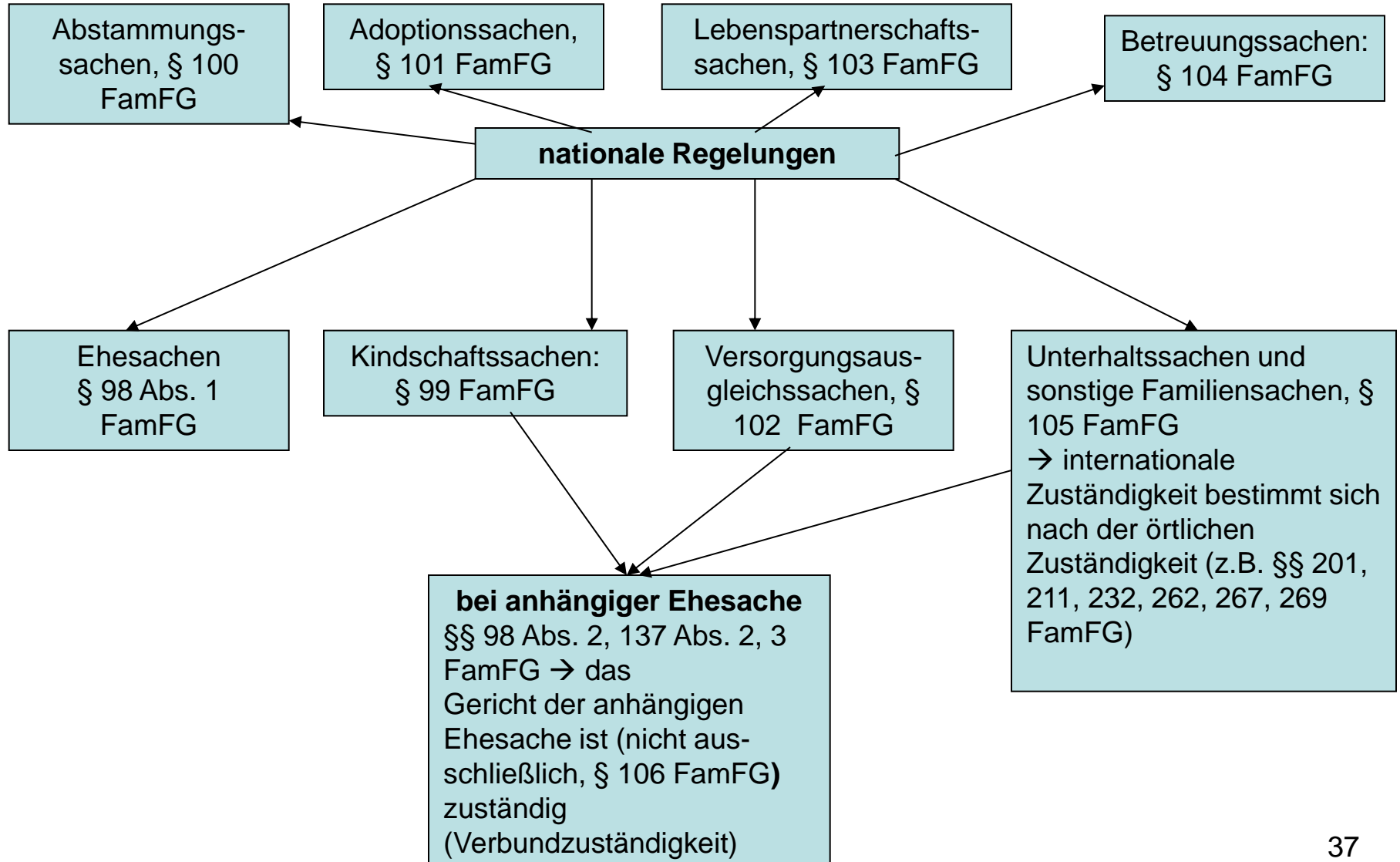
## **Verhältnis zur EuGVO**

- Einengung des Anwendungsbereichs des § 23 ZPO über Art. 3 II EuGVO iVm. Anhang I
- Ausdehnung des Anwendungsbereichs über Art. 4 II EuGVO

# Familienrechtliche Gerichtsstände (I)



# Familienrechtliche Gerichtsstände (II)



# Weitere besondere Gerichtsstände

- Gerichtsstand der Niederlassung
  - Autonomes Recht: § 21 ZPO
    - Niederlassung = Hauptniederlassung oder sonstige Niederlassung
    - Streitigkeiten aus deren Betrieb
    - Gerichtsstandseröffnung am Ort der Niederlassung *gegen* Gewerbetreibenden
  - Unionsrecht: Art. 5 Nr. 5 EuGVO
    - Sonstige Niederlassung → Hintergrund: Hauptniederlassung begründet allgemeinen Gerichtsstand, Art. 60 I lit. c EuGVO
    - Streitigkeiten aus deren Betrieb
    - Gerichtsstandseröffnung am Ort der Niederlassung *gegen* Gewerbetreibenden
- Gerichtsstände des Gesellschaftsrechts
  - Autonomes Recht: § 22 ZPO
    - Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
    - Gerichtsstandseröffnung am allgemeinen Gerichtsstand der Gesellschaft

# Weitere besondere Gerichtsstände

- Unionsrecht: Art. 22 Nr. 2 EuGVO
  - Klagen betreffend die Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung der Gesellschaft oder die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe → enger als § 22 ZPO
  - Nicht: Ungültigkeit eines Organbeschlusses wird Vertragsanspruch entgegen gehalten (EuGH EuZW 2011, 477 – Berliner Verkehrsbetriebe/JP Morgan Chase Bank NA)
  
- Ausschließliche internationale Zuständigkeit des Sitzstaates der Gesellschaft → beachte: Sitzbestimmung abweichend von Art. 60 I EuGVO (vgl. Art. 22 Nr. 2 S.2 EuGVO)
- Gerichtsstände des Erbrechts
  - Autonomes Recht: § 27 ZPO
    - Erbrechtliche Streitigkeiten
    - Gerichtsstandseröffnung am allgemeinen Gerichtsstand des Erblassers (zur Zeit des Todes), subsidiär bei *deutschem* Erblasser am letzten inländischen Wohnsitz, subsidiär am AG Schöneberg in Berlin
  - Unionsrecht: keine (vgl. auch Art. 1 II Nr. 1 EuGVO), beachte aber: künftig EuErbVO
- Gerichtsstände des Zwangsvollstreckungsrechts
  - ausschließliche internationale Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsstaates (vgl. § 802 ZPO iVm z.B. §§ 766, 767, 771 ZPO; Art. 22 Nr. 5 EuGVO)
  - Hintergrund: Zwangsvollstreckungsakte sind Hoheitsakte

# Gerichtsstände im Mahnverfahren

- Autonomes Recht: §§ 689 II, 703 d ZPO
  - Grundsatz: Gerichtsstandseröffnung am allgemeinen Gerichtsstand des Antragstellers (§ 689 II 1), subsidiär am AG Schöneberg (§ 689 II 2)
  - Ausnahme: Antragsgegner ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland → Gerichtsstandseröffnung an den Gerichtsständen des hypothetisch streitigen Verfahrens (§ 703 d) → Hintergrund: Vermeidung von Konflikten mit der EuGVO (vgl. bei Widerspruch erfolgt Abgabe des Rechtsstreits an das zuständige Gericht, eine Abgabe an ein ausländisches Gericht wäre indes nicht möglich)
- Unionsrecht: Art. 6 EuMahnVO
  - Grundsatz: Zuständigkeiten nach der EuGVO maßgeblich (Art. 6 I)
  - Ausnahme: Verbraucher als Antragsgegner → ausschließliche internationale Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzstaates (Art. 6 II)



# Zusammenhangs- und Anhangszuständigkeiten (I)

- Sachzusammenhang
    - Grundsatz: kein allgemeiner Gerichtsstand des Sachzusammenhangs
    - Ausnahmen: §§ 25, 26 ZPO; Art. 6 Nr. 4 EuGVO → Erweiterung des ausschließlichen dinglichen Gerichtsstands um bestimmte persönliche Klagen
  - Persönlicher Zusammenhang
    - Autonomes Recht:
      - Grundsatz: kein allgemeiner Gerichtsstand des persönlichen Zusammenhangs
      - Ausnahmen: §§ 35a, 603 II ZPO
    - Unionsrecht: Art. 6 Nr. 1 EuGVO
      - Klagen gegen mehrere Beklagte
      - Eine enge, die gemeinsame Verhandlung und Entscheidung gebietende Beziehung zwischen den Klagen ≈ notwendige oder einfache Streitgenossenschaft iSd §§ 59 ff. ZPO
- Gerichtsstandseröffnung vor dem Wohnsitzgericht *eines jeden* Beklagten

# Zusammenhangs- und Anhangszuständigkeiten (II)

- Prozessualer Zusammenhang
  - Widerklage
    - Autonomes Recht: § 33 ZPO
      - (rechtlicher) Zusammenhang zwischen Klage und Gegenanspruch
        - Gerichtsstandseröffnung vor dem Gericht der Klage
    - Unionsrecht: Art. 6 Nr. 3 EuGVO
      - derselbe Vertrag oder Sachverhalt als Grundlage von Klage und Widerklage → enger als § 33 ZPO
        - Gerichtsstandseröffnung vor dem Gericht der Klage
  - Interventionsklage
    - Autonomes Recht: keine → Hintergrund: Funktion wird vom Institut der Streitverkündung übernommen
    - Unionsrecht: Art. 6 Nr. 2 und Art. 11 EuGVO → aber: keine Geltung in D (vgl. Art. 65 I 1 EuGVO)

# Zusammenhangs- und Anhangszuständigkeiten (III)

- Aufrechnung
  - (P) Internationale Zuständigkeit als Voraussetzung der Prozessaufrechnung
    - Contra: Aufrechnung keine Klage, sondern bloßes Verteidigungsmittel
    - Pro: funktionelle Vergleichbarkeit mit Widerklage
  - beachte: bei Bejahung Herleitung der internationalen Zuständigkeit auch analog § 33 ZPO bzw. Art. 6 Nr. 3 EuGVO möglich
- Verbund- und Anhangszuständigkeiten
  - Verbundzuständigkeiten
    - Autonomes Recht: § 98 Abs. 2 FamFG, § 403 StPO
    - Unionsrecht: Art. 5 Nr. 4 EuGVO, Art. 3 lit. C und d EuUnthVO
  - Abänderungsklagen (vgl. § 323 ZPO, § 238 FamFG)
    - keine Anhangszuständigkeit des Erlassstaates
    - Hintergrund: Abänderung ausländischer Urteile im Inland zwecks Anpassung an veränderte Umstände nach allgemeiner Ansicht zulässig, dann indes kein Bedürfnis für eine Anhangszuständigkeit des Erlassstaates

# Einstweiliger Rechtsschutz nach EuGVO

Zulässige Maßnahmen: Art. 31 EuGVO → die im Antragsstaat vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen; in D:

- Arrest, § 916 ZPO
- einstweilige Verfügung, § 935 ZPO

Internationale Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen

Zuständigkeiten nach  
Art. 2 ff. EuGVO,  
arg. e Art. 31 EuGVO

Zuständigkeiten nach Art. 31 EuGVO iVm nationalen Regeln zur  
Zuständigkeit; in D:

§ 919 Alt. 1: Gericht der Hauptsache → Verweis auf Art. 2 ff.  
EuGVO *und* §§ 12 ff. ZPO (str.)

§ 919 Alt. 2: Ort der Belegenheit bzw. Ort des Aufenthalts ist  
maßgeblich

§ 937 I: Gericht der Hauptsache → Verweis auf Art. 2 ff.  
EuGVO *und* §§ 12 ff. ZPO (str.)

§ 942 I: Ort der Belegenheit ist maßgeblich

# Prozessuale Behandlung (I)

- Prüfung der internationalen Zuständigkeit
  - eigenständige, von Amts wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung → Besonderheiten gegenüber der Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit
    - Prüfung von Amts wegen auch in den Rechtsmittelinstanzen (vgl. §§ 513 II, 545 II ZPO gelten nicht für die internationale Zuständigkeit)
    - Keine Geständnisfiktion im Versäumnisverfahren (vgl. § 331 I 1 ZPO gilt nicht für die internationale Zuständigkeit (str.) )
  - Bei Fehlen der internationalen Zuständigkeit *Abweisung* der Klage durch Prozessurteil (<-> bei Fehlen der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit *Verweisung* an das zuständige Gericht, § 281 ZPO)
- Perpetuatio fori
  - Grundsatz: maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der internationalen Zuständigkeit = Schluss der mündlichen Verhandlung
  - Ausnahme: Perpetuatio fori → Wegfall der internationalen Zuständigkeit nach Rechtshängigkeit unschädlich, § 261 III Nr. 2 ZPO analog

# Prozessuale Behandlung (II)

- Negative Kompetenzkonflikte
  - Begriff: internationale Unzuständigkeit sowohl der inländischen als auch der ausländischen Gerichten nach dem jeweiligen Prozessrecht
  - Konsequenz: Rechtsverweigerung
  - Lösungsmöglichkeiten
    - Einräumung einer Notzuständigkeit im Inland
    - Gestattung einer grenzüberschreitenden bindenden Verweisung

# Zuständigkeitsversagung

- Bedeutung einer Zuständigkeitsversagung: Korrektiv für die großzügige Einräumung internationaler Zuständigkeiten
- Zuständigkeitserschleichung
  - Begriff: arglistige *Herbeiführung* der Voraussetzungen einer internationalen Zuständigkeit
  - Konsequenz: Zuständigkeitsversagung (zumindest theoretisch; regelmäßig Berücksichtigung des Missbrauchsgedankens bereits bei der Auslegung der Zuständigkeitsvorschriften)
- Forum non conveniens
  - Begriff: Existenz eines *geeigneteren* Gerichts
  - Konsequenz: Zuständigkeitsversagung
  - Im autonomen deutschen Recht und im Unionsrecht grds. nicht anerkannt

# Forum shopping

- Begriff: systematisches *Ausnutzen* von in mehreren Staaten parallel bestehenden internationalen Zuständigkeiten wegen bestimmter rechtlicher oder tatsächlicher Vorteile
- Gründe für ein forum shopping
  - günstigeres Sachrecht (z.B. Höhe des Schadensersatzes)
  - günstigeres Prozessrecht (z.B. geringere Verfahrenskosten)
  - Anerkennung des Urteils in anderen Staaten
- Abwehrmöglichkeiten
  - Klage vor einem inländischen Gericht auf Rücknahme der Klage im Ausland („antisuit injunction“) → (P) regelmäßig kein materiellrechtlicher Unterlassungsanspruch
  - Negative Feststellungsklage vor einem inländischen Gericht → (P) nur erfolgsversprechend bei Berücksichtigung der inländischen Rechtshängigkeit im Ausland
  - Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands vor dem Prozess

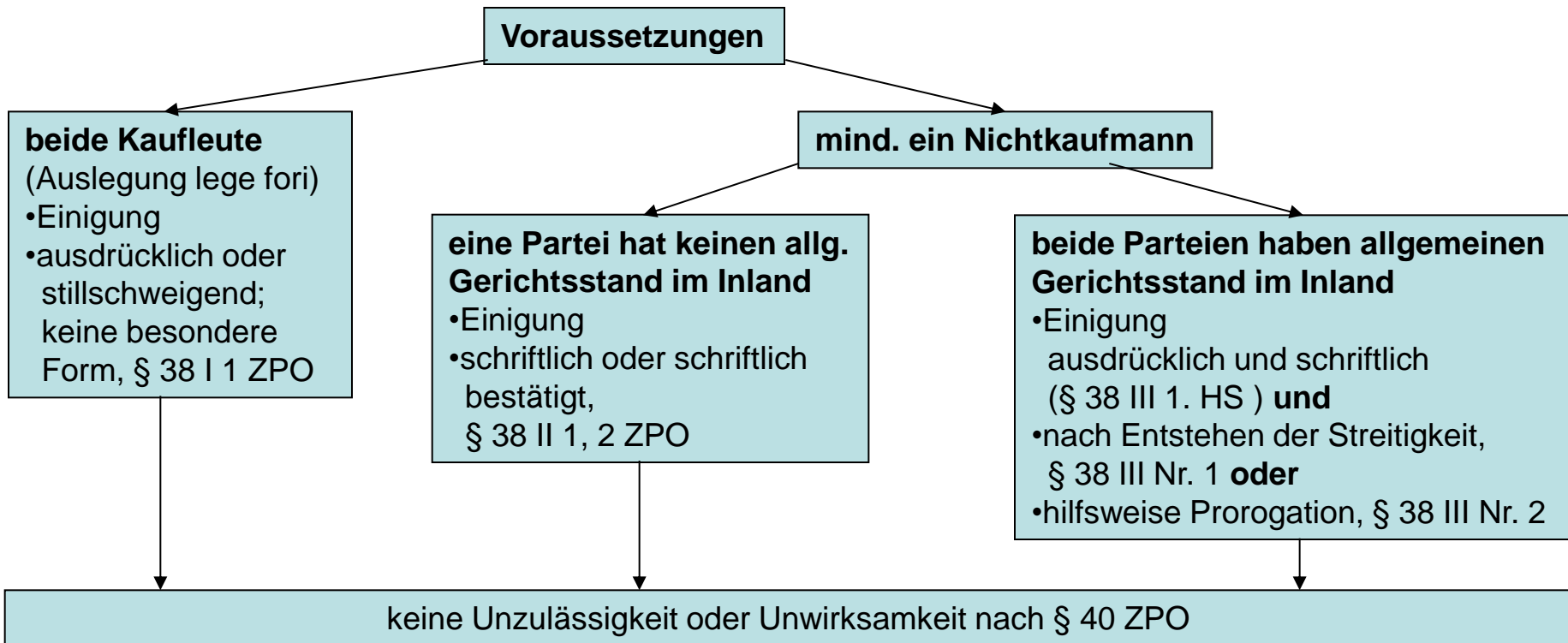


# Gerichtsstandsvereinbarungen - Einführung

- Arten
  - Derogation = *Ausschluss* einer kraft Gesetzes, Staatsvertrages oder Unionsrechts eröffneten Zuständigkeit
  - Prorogation = *Wahl* eines nicht oder nur fakultativ zuständigen Gerichts
- Gestaltungsmöglichkeiten
  - Bestimmung nur der *internationalen* oder auch *örtlichen* Zuständigkeit
  - Bestimmung einer *fakultativen* oder *ausschließlichen* Zuständigkeit → beachte: Kombination möglich (sog. „hinkende“ Gerichtsstandsvereinbarung) → Ausschließlichkeit nur für *eine* der Parteien
  - Bestimmung eines ohnehin *zuständigen* oder an sich *unzuständigen* Gerichts
- Abgrenzungen
  - Schiedsvereinbarung
  - Erfüllungsortvereinbarung
  - Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung

# Gerichtsstandsvereinbarungen nach autonomem Recht - Prorogation

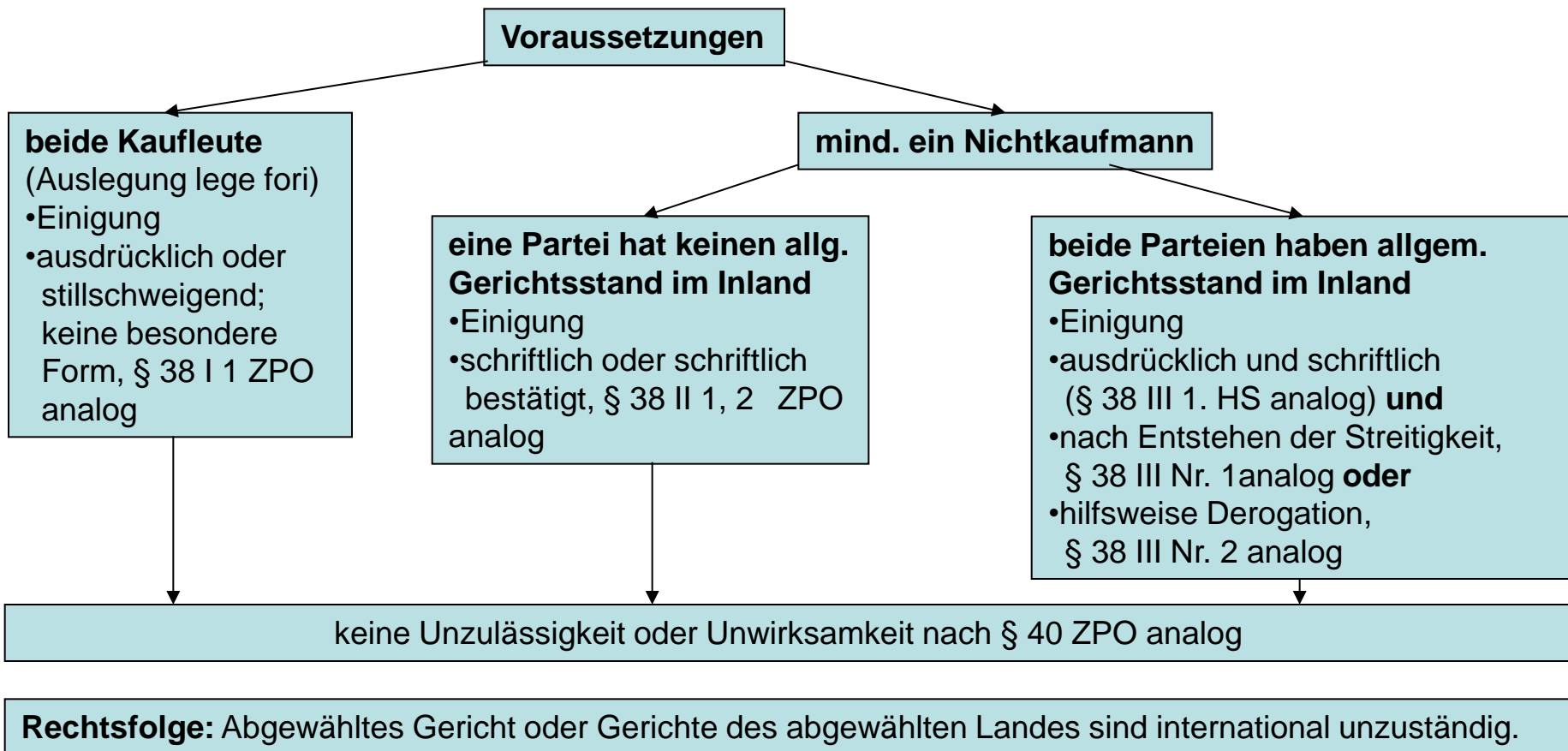
- Zulässigkeit, Form und Wirkung unterliegen der lex fori (lex prorogati)
- Zustandekommen (Einigung, Willensmängel) unterliegen der lex causae (idR dem Schuldstatut)



**Rechtsfolge:** Gewähltes Gericht oder Gerichte des gewählten Landes sind international zuständig; ist kein best. Ort gewählt, so bestimmt sich die örtl. Zuständigkeit nach allg. Regeln (§§ 12 ff ZPO).

# Gerichtsstandsvereinbarungen nach autonomen Recht - Derogation

- Zulässigkeit, Form und Wirkung unterliegen der lex fori (lex derogati)
- Zustandekommen (Einigung, Willensmängel) unterliegen der lex causae (idR dem Schuldstatut)



# Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 23 EuGVO

## Voraussetzungen

1. Anwendungsbereich der VO
  - a) sachlicher Anwendungsbereich, Art. 1
  - b) räumlich-persönlicher Anwendungsbereich, **Art. 23 I** : *irgendeine* der Parteien muss ihren Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat haben  
→ beachte: *im Übrigen* jedoch zumindest einheitliche Beurteilung der Derogationswirkung, Art. 23 III
2. Gerichtsstandsvereinbarung hinsichtlich der Gerichte eines *Mitgliedsstaats*
  - a) Prorogation → Art. 23 direkt
  - b) Derogation → Art. 23 analog
3. Unionsbezug der Gerichtsstandsvereinbarung (str.)
4. bestimmtes Rechtsverhältnis, Art. 23 I 1
5. Formvoraussetzungen der Vereinbarung, Art. 23 I 3, II

## Rechtsfolge

idR ausschließliche Zuständigkeit der prorogierten Gerichte

## Beschränkungen der Gerichtsstandsvereinbarungen

Art. 13, 17, 21

# Rügelose Einlassung

- Autonomes Recht, § 39 ZPO
  - Einlassung zur *Hauptsache*
  - keine Zuständigkeitsrüge
  - kein Unterbleiben der Belehrung nach § 504 ZPO → beachte: bzgl. der Folge der Begründung der internationalen Zuständigkeit Belehrung auch im *landgerichtlichen* Verfahren erforderlich
  - kein Fall des § 40 II 2 ZPO (insb. kein ausschließlicher Gerichtsstand)  
→ angerufenes Gericht wird zuständig
- Unionsrecht, Art. 24 EuGVO
  - Anwendungsbereich wie Art. 23 EuGVO (str.; aA.: wie Art. 2 I EuGVO)
  - Einlassung auf das *Verfahren* (= Zulässigkeit oder Hauptsache)
  - keine Zuständigkeitsrüge
  - keine ausschließliche Zuständigkeit nach *Art. 22 EuGVO*  
→ angerufenes Gericht wird zuständig

# Ausländer im Prozess

- Parteifähigkeit, § 50 ZPO
  - eA: Personalstatut zur *Rechtsfähigkeit* maßgeblich → Arg.: Wortlaut des § 50 I ZPO iVm Art. 7 I EGBGB
  - hM.: Personalstatut zur *Parteifähigkeit* maßgeblich → Arg.:
    - entsprechende Parallelregelung der Prozessfähigkeit in § 55 ZPO
    - Erleichterung der Durchsetzung im Heimatstaat
  - bei insoweit fehlender Parteifähigkeit: Erweiterung durch lex fori zur Parteifähigkeit, § 55 ZPO analog (str.) → Hintergrund: Schutz des inländischen Prozessrechtsverkehrs
- Prozessfähigkeit, § 55 ZPO
  - Personalstatut zur *Prozessfähigkeit* maßgeblich → Arg.: arg. e § 55 ZPO
  - bei insoweit fehlender Prozessfähigkeit: Erweiterung durch lex fori zur Prozessfähigkeit → Hintergrund: Schutz des inländischen Prozessrechtsverkehrs

# Ausländer im Prozess

- Prozesskostensicherheit, §§ 110 – 113 ZPO
  - Zweck: Sicherung eines möglichen Kostenerstattungsanspruchs des Beklagten
  - Voraussetzungen
    - Kläger ohne gewöhnlichen Aufenthalt in EU bzw. EWR
    - Verlangen des Beklagten
    - Kein Ausschluss nach § 110 II ZPO
      - Vorrang völkerrechtlicher Verträge, vgl. Nr. 1
      - Fälle fehlender Schutzwürdigkeit des Beklagten, vgl. Nr. 2, 3, 4
  - Rechtsfolge
    - Obliegenheit zur Sicherheitsleistung
      - Art, § 108 I ZPO → regelmäßig Bankbürgschaft, tauglicher Bürge indes nur ein *im Inland* zur Geschäftsführung befugtes Kreditinstitut
      - Höhe, § 112 ZPO
    - bei Unterbleiben der Sicherheitsleistung: auf Einrede hin zu berücksichtigendes Prozesshindernis, vgl. § 113 I 2 ZPO

# Ausländer im Prozess

- Prozesskostenhilfe, §§ 114 ff. ZPO → Besonderheiten
  - Versagung von Prozesskostenhilfe für (mit Ausnahme für EU- bzw. EWR-) ausländische *juristische* Personen, § 116 S. 1 Nr. 2 ZPO
  - Ergänzende Regeln für grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in der EU, §§ 1076 – 1078 ZPO (in Umsetzung der Richtlinie 2003/8/EG)
- Sprache
  - Ausgangspunkt: Gerichtssprache deutsch, § 184 GVG
  - Problem: bzgl. Ausländer Spannung mit Anspruch auf rechtliches Gehör
  - Lösung:
    - Hinzuziehung von Dolmetschern zur mündlichen Verhandlung, § 185 I 1 GVG
    - Möglichkeit zur Verhandlung in fremder Sprache, § 185 II GVG
    - (P) Schriftsätze in fremder Sprache
      - eA.: unbeachtlich → Arg.: Wortlaut des § 184 GVG
      - aA.: beachtlich (aber Übersetzung nachzureichen) → Arg.: Art. 103 I GG



# Ausländer im Prozess

- Kosten und Kostenerstattung
  - Ausgangspunkt: Kostentragung nach Unterliegensanteilen gem. § 91 I 1 ZPO (<-> Veranlasserprinzip)
  - Problem: *notwendige* Kosten gem. § 91 I 1 ZPO
    - Dolmetscherkosten
    - Übersetzungskosten
    - Kosten für ein Privatgutachten über ausländisches Recht
    - Kosten für ein ausländisches Beweissicherungsverfahren
    - Korrespondenzanwalt (str.)
  - Besonderheit: vergleichsweise große Gefahr der Inanspruchnahme des gegen einen ausländischen Beklagten erfolgreichen Klägers als Zweitschuldner wegen der *Gerichtskosten*, vgl. §§ 22 I, 31 II GKG

# Zustellung - Grundlagen

- Begriff → Bekanntgabe eines Schriftstückes in einer bestimmten vorgesehenen Form
- Zwecke
  - förmlicher Nachweis im Interesse des Absenders
  - Sicherung des rechtlichen Gehörs im Interesse des Empfängers
- Zustellung als Hoheitsakt
  - Zustellung im Ausland bedarf der Duldung durch den ausländischen Staat oder Mitwirkung ausländischer Behörden im Rahmen der Rechtshilfe
  - Ausweg: fiktive Inlandszustellung (s.u.)
- Systematisierungen
  - Inlandszustellung <-> Auslandszustellung
  - Zustellung von Amts wegen <-> Zustellung im Parteibetrieb (vgl. §§ 166 II, 191 ZPO)
  - Zustellung gerichtlicher <-> außergerichtlicher Schriftstücke (vgl. Art. 4, 16 EuZVO)

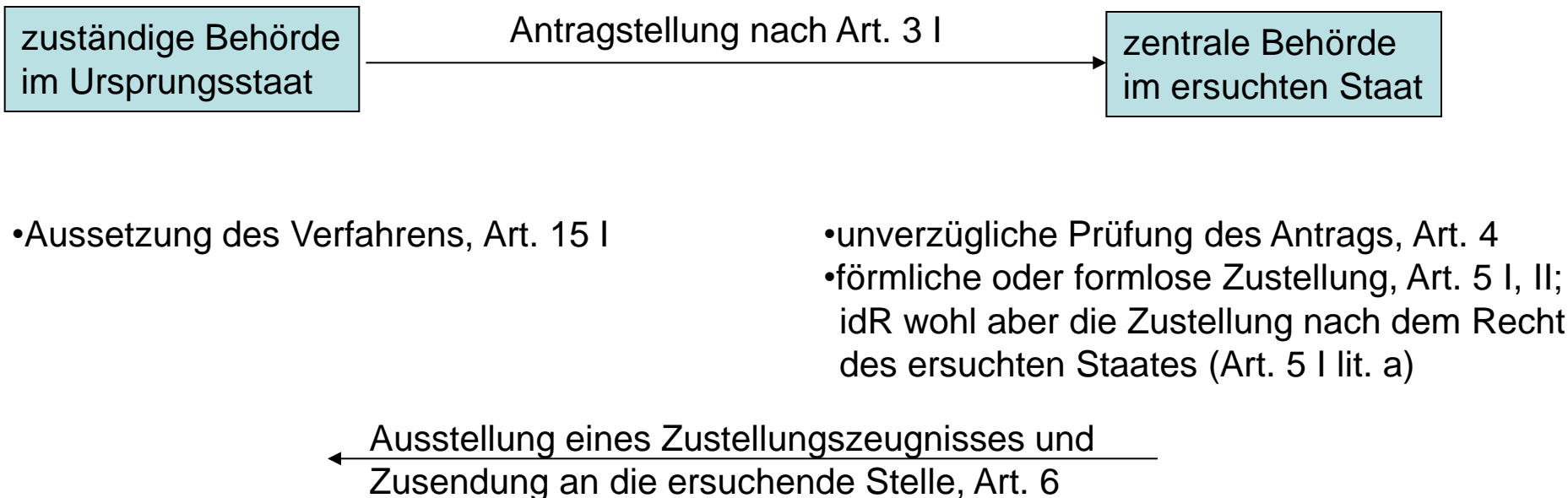
# Zustellung mittels Rechtshilfe

- Vertragloser Rechtshilfeverkehr
  - Rechtshilfe nur im Rahmen der *courtoisie internationale*
  - nur *formlose* Zustellung möglich (vgl. § 70 II ZRHO) → keine Zwangsanwendung und keine Ersatzzustellung möglich
- Vertraglicher Rechtshilfeverkehr
  - Rechtsquellen insb. HZÜ und EuZVO (s. folgende Folien)
  - Übermittlungswege
    - diplomatisch → über Botschaft an Außenministerium des ersuchten Staates
    - konsularisch → über Konsul an zuständige Stelle des ersuchten Staates
    - unmittelbarer Verkehr → über Zentrale Behörde des ersuchten Staates an die zuständige Stelle des ersuchten Staates
    - direkter Verkehr zwischen den Justizbehörden → direkt an die zuständige Behörde des ersuchten Staates

# Zustellung nach HZÜ

**Anwendungsbereich, Art. 1 I:** Übermittlung von Schriftstücken zum Zweck der Zustellung in das Ausland in Zivil- und Handelssachen

## Verfahren:



**Beachte in D: HZÜAusfG**

# Zustellung nach EuZVO

**Anwendungsbereich, Art. 1 I:** Übermittlung eines Schriftstücks in Zivil- oder Handelssachen aus einem Mitgliedsstaat in einen Mitgliedsstaat zum Zwecke der Zustellung

## **Verfahren:**

Übermittlungsstelle,  
Art. 2 I (iVm § 1069 I ZPO)

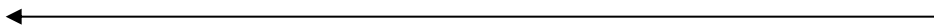
Übermittlung des Schriftstücks  
mit Antrag, Art. 4

Empfangsstelle, Art.  
2 II (iVm § 1069 II ZPO)

- Aussetzung des Verfahrens, Art. 19

- Zustellung in der Form des Art. 7 I, idR in der Form des Empfangsstaats
- Annahme kann durch Empfänger verweigert werden, wenn das Schriftstück nicht in der Amtssprache des Empfangsstaats abgefasst ist *und* nicht verstanden wird, Art. 8
- Annahmeverweigerungsfrist zwei Wochen, § 1070 ZPO

Bescheinigung über Zustellung, Art. 10



# Direktzustellung durch die Post

- Autonomes Recht, § 183 I Nr. 1 ZPO → zulässig, wenn
  - Zulassung der Direktzustellung durch die Post aufgrund Staatsvertrags
  - Einschreiben mit Rückschein
- Unionsrecht
  - Art. 14 EuZVO a.F. → zulässig nach Maßgabe nationaler Bedingungen gem. Art. 14 II EuZVO a.F. (in D § 1068 ZPO: Einschreiben mit Rückschein)
  - Art. 14 EuZVO n.F. → zulässig, wenn Einschreiben mit Rückschein oder vergleichbarer Beleg
- Völkerrecht
  - Art. 10 a HZÜ
  - aber: keine Geltung in D aufgrund Widerspruchs

# Fiktive Inlandszustellung

- Öffentliche Zustellung, § 185 Nr. 2 ZPO
  - Auslandszustellung im Wege der Rechtshilfe nicht möglich
  - *fiktive Inlandszustellung* durch öffentliche Bekanntmachung
- Remise au parquet
  - Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks an den französischen Staatsanwalt
  - Benachrichtigung des im Ausland wohnenden Adressaten durch Gerichtsvollzieher von der Zustellung
- Zustellung durch Aufgabe zur Post, § 184 I ZPO
  - kein Prozessbevollmächtigter
  - kein Zustellungsbevollmächtigter innerhalb gesetzter Frist
  - *späteres* Schriftstück
  - *fiktive Inlandszustellung* durch Aufgabe zur Post

# Heilung von Zustellungsmängeln

- Heilung durch *tatsächlichen Zugang*, § 189 ZPO
  - tatsächlicher Zugang
  - Zustellungsfiktion für den Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs
- Heilung durch *rügelose Einlassung*, § 295 ZPO
  - Unterlassen der Rüge in der nächsten mündlichen Verhandlung
  - trotz Erschienenenseins
  - trotz Kenntnis/Kennenmüssens des Mangels
  - Präklusion
- Heilung gem. Art. 18 II EuVTVO
  - tatsächlicher Zugang
  - hinreichend rechtzeitig für die Verteidigung
  - Heilung



# Ausländisches Recht im Prozess

- Ermittlungspflicht des Gerichts
  - Grundsatz „iura novit curia“
    - Richter muss *deutsches Kollisionsrecht* von Amts wegen ermitteln und anwenden (hM; entgegen Lehre vom „fakultativen Kollisionsrecht“)
    - Richter muss *ausländisches Recht* von Amts wegen ermitteln (vgl. § 293 ZPO) und anwenden
  - Folgen der Ermittlungspflicht
    - keine „Beweislast“ einer Partei
    - keine Bindung des Gerichts an Parteivortrag
  - Reichweite der Ermittlungspflicht
    - auch im Versäumnisverfahren
    - auch im Eilverfahren
  - Ausgestaltung der Ermittlungspflicht → Wahl der Erkenntnisquellen im pflichtgemäßen Ermessen

# Ausländisches Recht im Prozess

- Ermittlung ausländischen Rechts
  - Gerichtsinterne Ermittlung
  - Rechtsgutachten → (P) Anwendbarkeit der Vorschriften über den Sachverständigenbeweis
    - eA.: (-) → Arg.: ausländisches Recht als Rechtsfrage, dem Beweis indes nur Tatsachen zugänglich
    - BGH.: (+) → „Arg.“: durch Wahl dieses Verfahrens Umwandlung der Ermittlung ausländischen Rechts in Beweisaufnahme
  - Auskünfte im Wege der Rechtshilfe
    - Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
    - Europäisches Justizielles Netz in Zivil- und Handelssachen

# Ausländisches Recht im Prozess

- Nichtermittelbarkeit des ausländischen Rechts
  - Ersatzrecht notwendig → vertretene Lösungen
    - Lex fori
    - Verwandtes Recht
    - Internationales Einheitsrecht
    - Kollisionsrechtliche Hilfsanknüpfung
- Revisibilität ausländischen Rechts
  - Umstritten, ob seit Neufassung von § 545 ZPO statthaft
  - Auf jeden Fall allg. akzeptierte Fälle:
    - bestimmte kollisionsrechtliche Fragen (vgl. Art. 4 I, 6 EGBGB)
    - bestimmte prozessuale Fragen (z.B. internationale Zuständigkeit, ausländische Rechtshängigkeit, Gegenseitigkeit gem. § 328 I Nr. 5 ZPO)
    - keine bzw. nicht hinreichende Ermittlung ausländischen Rechts (vgl. § 293 ZPO) → (P) Abgrenzung zur nicht revisiblen, falschen Anwendung

# Beweisrecht

- Überblick
  - Ausgangspunkt: Anwendung *inländischen* Beweisrechts kann einerseits materiellrechtliche Entscheidung der *lex causae* verfälschen, andererseits Anwendung *ausländischen* Beweisrechts mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden
  - hM.: Differenzierung nach der Zuordnung zum materiellen bzw. Verfahrensrecht
    - materiellrechtliche Regel → *lex causae*
    - prozessrechtliche Regel → grds. *lex fori* (Ausnahme: besondere materiellrechtliche Verknüpfung)
  - aA.: Differenzierung nach dem Ziel der Vorschrift
    - funktionell auf die Verkürzung der Wahrheitsermittlung gerichtete Regeln (insb. materiellrechtliche Dispositionsbeschränkungen verlängernde Regeln) → grds. *lex causae* (Ausnahme: Entscheidungseffizienz erfordert *lex fori*)
    - im Übrigen → *lex fori*

# Beweisrecht

- Beweisgegenstand = Tatsachen
- Beweisfrage
  - Entscheidungserheblichkeit → lex causae
  - Beweiserheblichkeit → lex fori → Arg.: Begrenzung des Prozessstoffs und damit Entscheidungseffizienz als Zweck
  - Beweisbedürftigkeit (vgl. Nichtbestreiten, Geständnis und Offenkundigkeit) → lex fori → Arg.: Beweisbedürftigkeit als Ausfluss der Verhandlungsmaxime
  - Beweisverbote
    - Verbot des Ausforschungsbeweises → lex fori → Arg.: Garantie einer zügigen und fairen Prozessführung
    - Spezifische, im materiellen Recht begründete Beweisthemenverbote anderer Rechtsordnungen (z.B. Begrenzung der Vaterschaftsfeststellung im frz. Recht) → lex causae

# Beweisrecht

- Beweislast und Beweisvermutungen
  - Beweislast = Beweisführungslast (subjektive Beweislast) und objektive Beweislast
    - Grundsatz: *lex causae* → Arg.: Rechtsgedanke der Artt. 18 I Rom I-VO, 22 I Rom II-VO
    - Ausnahme: Ableitung der Beweislast aus prozessuellem Verhalten einer Partei (z.B. Beweisvereitelung) → *lex fori*
  - Beweisvermutungen
    - Gesetzliche Vermutungen
      - Grundsatz: *lex causae* → Arg.: Rechtsgedanke der Artt. 18 I Rom I-VO, 22 I Rom II-VO
      - Ausnahme: Ableitung der Vermutung aus prozessuellem Verhalten einer Partei (z.B. § 267 ZPO) → *lex fori*
    - Tatsächliche Vermutungen → *lex fori* → Arg.: Erleichterung der richterlichen Überzeugungsbildung und damit Entscheidungseffizienz als Zweck

# Beweisrecht

- Beweismaß und Beweiswürdigung
  - Beweiswürdigung („Überzeugungsbildung“) → lex fori
  - Beweismaß („Überzeugungsmaßstab“) →
    - hM.: lex fori → Arg.: enge Beziehung zur Beweiswürdigung
    - aA.: lex causae → Arg.: unmittelbare Auswirkung des Beweismaßes auf Sachentscheidung
- Beweisverfahren und Beweismittel
  - Beweisverfahren
    - Grundsatz: lex fori
    - Ausnahme: abweichende Regelung in Rechtshilfeverträgen
  - Zulässigkeit von Beweismitteln → lex fori → Arg.: enge Beziehung zu Beweisverfahren, Beweismaß und Beweiswürdigung
  - Beweismittel mit Auslandsbezug → s. folgende Folien

# Beweismittel mit Auslandsbezug

- Grundlagen
  - Unterscheide: Beschaffung von Beweismitteln im Ausland <-> Beweisaufnahme im Ausland
  - Zulässigkeit der Beschaffung von Beweismitteln im Ausland → Spannung zwischen
    - Unmittelbarkeitsprinzip
    - Souveränitätsanspruch des „Beweismittelbelegenheitsstaates“
- Zeuge
  - Vernehmung im Ausland im Wege der Rechtshilfe
  - Ladung des Zeugen ins Inland
    - auf dem Postweg (soweit staatsvertraglich vorgesehen)
    - auf dem Rechtshilfeweg → (P) Umgehung durch formlose „Einladung“
  - schriftliche Befragung, § 377 III ZPO
    - auf dem Postweg (soweit staatsvertraglich vorgesehen)
    - auf dem Rechtshilfeweg → (P) Umgehung durch formlose Übermittlung der Fragen



# Beweismittel mit Auslandsbezug

- Sachverständige
  - Beauftragung eines *ausländischen* Sachverständigen auch ohne Rechtshilfeersuchen möglich (str.)
  - Begutachtung eines *im Ausland* belegenen Objekts durch inländischen Sachverständigen auch ohne Rechtshilfeersuchen möglich (str.)
- Urkunden
  - Vorlage *im Ausland* befindlicher Urkunden nach Maßgabe von Vorlagepflichten → differenziere
    - prozessuale Vorlagepflichten → lex fori
    - materielle Vorlagepflichten → lex causae
  - *ausländische* öffentliche Urkunden mit Echtheitsvermutung nur nach Legalisation bzw. Befreiung hiervon (vgl. § 438 II ZPO)
    - Exkurs: Legalisation = Bestätigung der Amtsstellung des Unterzeichnenden und der Echtheit seiner Unterschrift durch den konsularischen oder diplomatischen Vertreter des Staates, in dem vorgelegt werden soll

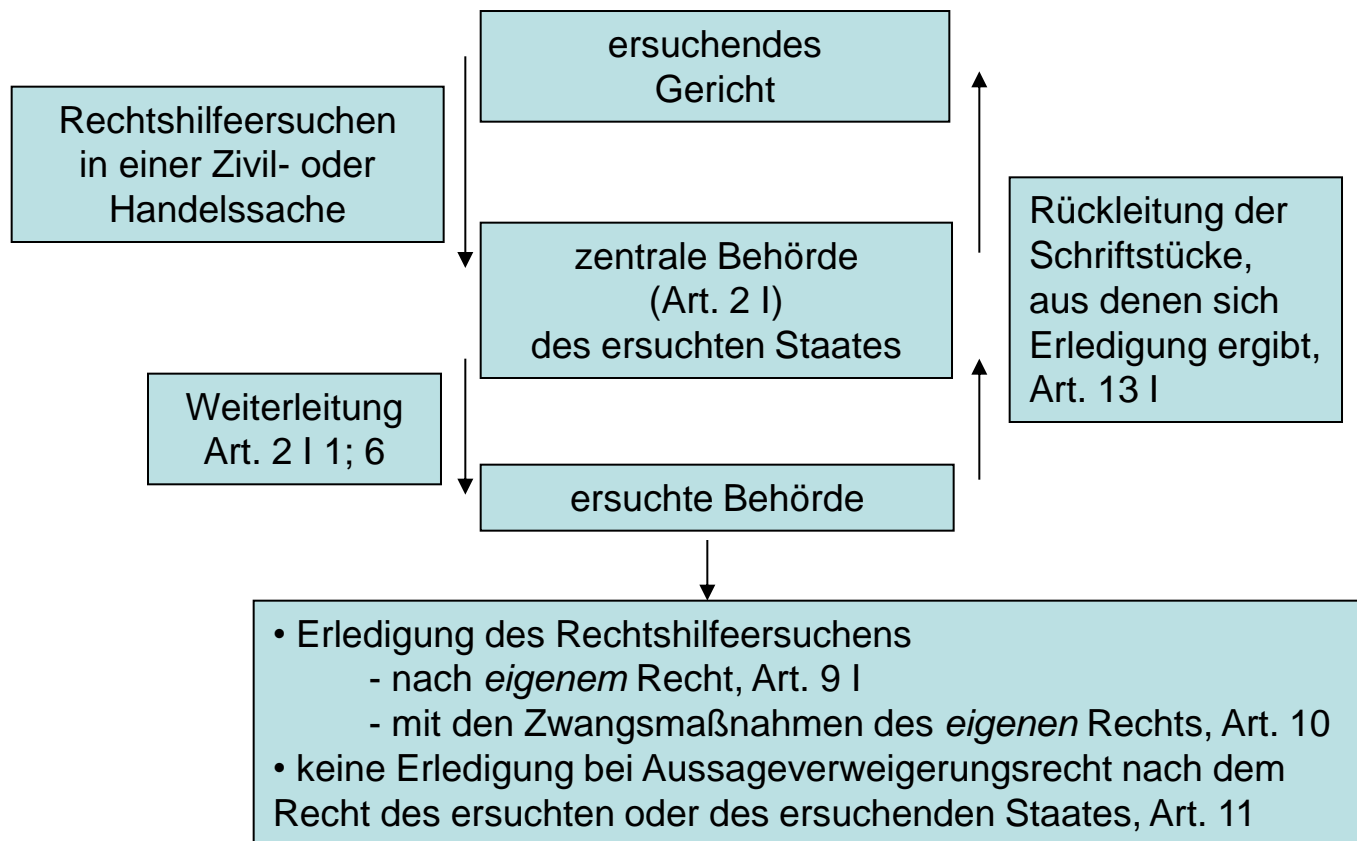
# Beweismittel mit Auslandsbezug

- Augenschein
  - Vorlage *im Ausland* befindlicher zu besichtigender Gegenstände nach Maßgabe von Vorlagepflichten → differenziere
    - prozessuale Vorlagepflichten → lex fori
    - materielle Vorlagepflichten → lex causae
  - Besichtigung eines *im Ausland* befindlichen Objekts durch inländischen Sachverständigen (vgl. § 372 II ZPO) auch ohne Rechtshilfeersuchen möglich (str.)
- Parteivernehmung
  - Anordnung des persönlichen Erscheinens (§§ 141, 273 II Nr. 3 ZPO)
  - Übermittlung der Anordnung
    - auf dem Postweg (soweit staatsvertraglich vorgesehen)
    - auf dem Rechtshilfeweg

# Beweisaufnahme im Ausland

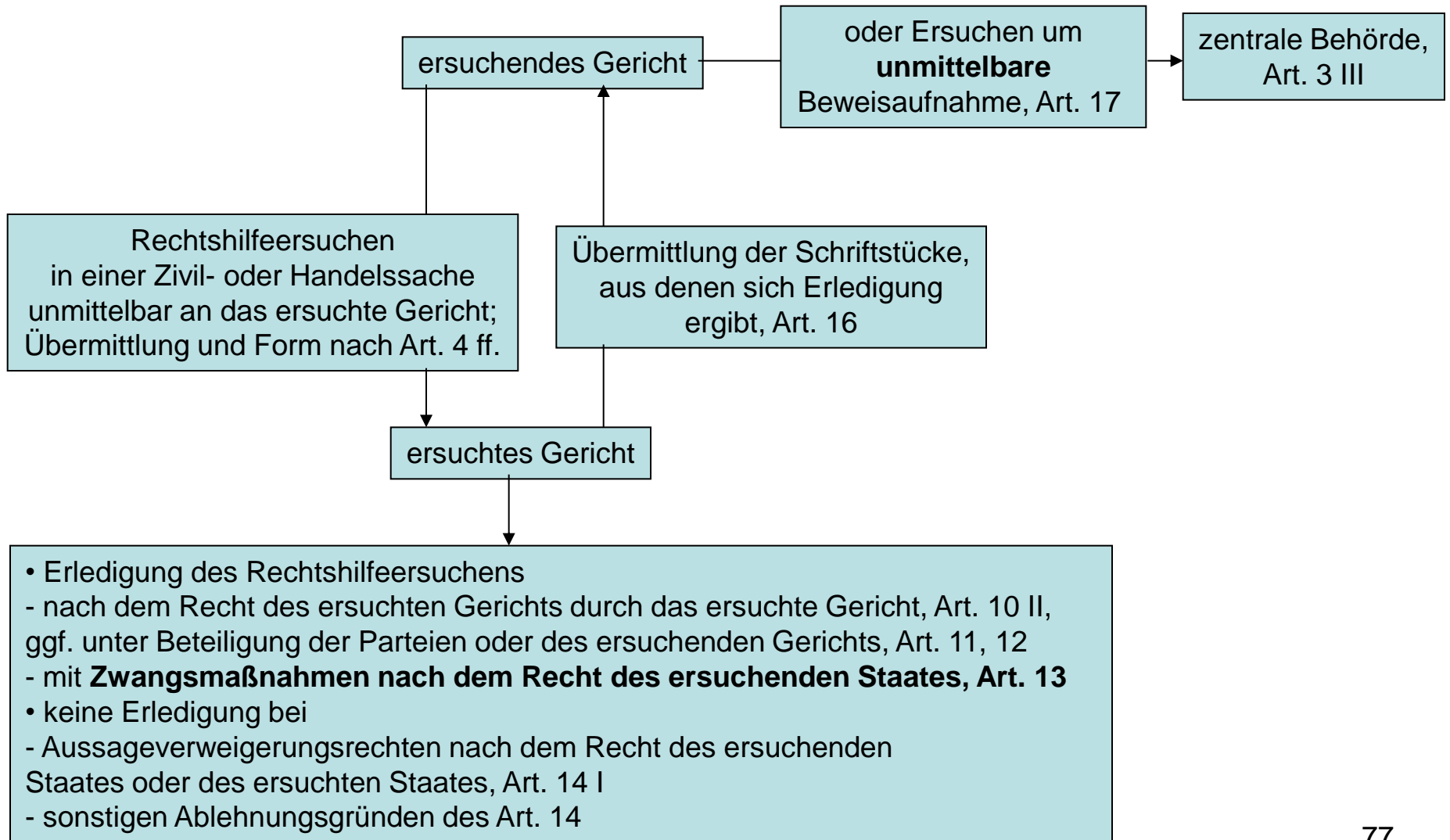
- Grundlagen
  - Beweisaufnahme im Ausland durch
    - deutsche Auslandsvertretungen
    - ausländische Behörden
  - Vorrang der *Beweisaufnahme im Ausland* vor der *Beschaffung von Beweismitteln im Ausland* bei fehlender Möglichkeit der *förmlichen* Beschaffung von Beweismitteln im Ausland
  - Rechtsgrundlagen
    - §§ 363, 364, 369 ZPO
    - Staatsverträge (insb. HBÜ und EuBVO → s. folgende Folien)
    - Ausführungsbestimmungen (insb. §§ 1072 – 1075 ZPO; Rechtshilfeordnung in Zivilsachen (ZHRO))

# Beweiserhebung nach HBÜ



- daneben diplomatische oder konsularische Beweisaufnahme möglich, soweit Staatsangehörige des ersuchenden Staates betroffen sind, Art. 15 ff.
- trotz der Vorbehalte nach Art. 23 hat das HBÜ bei transatlantischen Streitigkeiten geringe Bedeutung, da dem HBÜ von amerikanischen Gerichten kein Vorrang vor pre-trial-Maßnahmen eingeräumt wird; das Gericht kann diese Maßnahmen einsetzen, soweit sie im Inland (USA) durchsetzbar sind.

# Beweisaufnahme nach EuBVO



# Wirkungen ausländischer Verfahren

- Beachtung ausländischer Rechtshängigkeit
  - Grundlagen
    - Anerkennung der ausländischen *Rechtshängigkeit* als Vorstufe der Anerkennung des ausländischen *Urteils*
    - Gründe für Berücksichtigung einer ausländischen Rechtshängigkeit
      - sonst Wettlauf der Gerichte um möglichst frühen Eintritt der Rechtskraft (vgl. Rechtskraftwirkung eines anzuerkennenden Urteils bindet das Folgeverfahren), Staat mit dem kürzesten Instanzenzug gewinnt!
      - Prozessökonomie
      - Internationaler Entscheidungseinklang
  - Voraussetzungen im autonomen Recht
    - Identität der Parteien und des Streitgegenstandes
    - positive Anerkennungsprognose → zur Anerkennung s.u.
    - *frühere* ausländische Rechtshängigkeit → Bestimmung nach *ausländischer lex fori* (hM)
    - ausländisches Verfahren noch nicht unzumutbar lange → Hintergrund: „belgischer/italienischer Torpedo“

# Wirkungen ausländischer Verfahren

- Voraussetzungen im Unionsrecht (Art. 27 EuGVO)
  - derselbe Anspruch zwischen denselben Parteien → weiter als Streitgegenstandsbegriff (z.B. auch negative Feststellungsklage und Kaufpreisklage; mehrere Teilklagen; Klagen aus Wechsel und Grundgeschäft)
  - **nicht:** positive Anerkennungsprognose
  - *frühere* Anrufung des ausländischen Gerichts → autonome Bestimmung nach Art. 30 EuGVO: Klageeinreichung bei Gericht
- Prozessuale Behandlung
  - Beachtung einer ausländischen Rechtshängigkeit *von Amts wegen*
  - *Aussetzung* des inländischen Verfahrens gem. Art. 27 I EuGVO bzw. analog § 148 ZPO (<-> *Prozessabweisung* bei anderweitiger *inländischer* Rechtshängigkeit)
  - mit Rechtskraft des ausländischen Urteils Ende des Einwands der Rechtshängigkeit → Einwand der Rechtskraft (vorbehaltlich der Urteilsanerkennung)

# Wirkungen ausländischer Verfahren

- Konnexer Verfahren → Art. 28 EuGVO
  - Begriff → im Zusammenhang stehende Verfahren (vgl. Art. 28 III EuGVO → Kriterium: einheitlicher Lebenssachverhalt)
  - Prozessuale Behandlung
    - Aussetzung, Art. 28 I EuGVO
    - Prozessabweisung (Art. 28 II EuGVO), wenn
      - Klagen in erster Instanz anhängig
      - zuerst angerufenes Gericht zuständig
      - Verbindung der Klagen nach seinem Recht zulässig
    - Ausblick: bindende Verweisung des konnexen Verfahrens an zuerst angerufenes Gericht wünschenswert
- Abwehrmaßnahmen gegen ausländische Prozesse
  - Antisuit injunctions → (P) materiellrechtlicher Unterlassungsanspruch → allenfalls in Ausnahmefällen aus § 826 BGB
  - Nichtanerkennung des ausländischen Urteils (vgl. § 328 I Nr. 4 ZPO, Art. 34 Nr. 1 EuGVO)



# Anerkennung ausländischer Entscheidungen

- Grundbegriffe
  - Urteils- bzw. Erststaat = Staat, in dem das Urteil ergangen ist
  - Anerkennungs- bzw. Zweitstaat = Staat, in dem das Urteil anerkannt werden soll
  - Anerkennung = Respektierung der Entscheidung des Erststaates durch den Zweitstaat → nur *beschränkte* Nachprüfung des Zustandekommens und der Richtigkeit der Entscheidung (sog. **Verbot der Gesetzmäßigkeitsprüfung** bzw. **Verbot der *révision au fond***)
- Rechtsquellen
  - Staatsverträge
    - LugÜ → Art. 33 ff.
    - Andere multilaterale Übereinkommen → z.B. Art. 18 f. ZPÜ; Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (UVÜ 1973)
    - Bilaterale Abkommen → z.B. Tunesien, Israel
  - Unionsrecht
    - EuGVO → Art. 33 ff.

# Anerkennung ausländischer Entscheidungen

- EuEheVO → Art. 21 ff.
  - EuVTVO → Art. 5
  - EuMahnVO → Art. 19
  - EuSCVO → Art. 20
  - EuUnthVO → Art. 23 ff. (beachte aber: Art. 17 ff.)
- Autonomes Recht
- § 328 ZPO; § 107 f. FamFG; § 10 AUG
  - Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (**AVAG**)
  - Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (**IntFamRVG**)
- Konkurrenzen
- Geltung des Günstigkeitsprinzip (s.o.): Vorrang der anerkennungs-freundlicheren Regelung
- Hintergrund: Zielsetzung aller Staatsverträge die Erleichterung der Anerkennung

# Anerkennung ausländischer Entscheidungen

- Wirkungen der Anerkennung
  - Wirkungserstreckung vs. Gleichstellung
    - eA.: Wirkungserstreckung = Wirkungen des ausländischen Urteils werden auf das Inland erstreckt
    - aA.: Gleichstellung = ausländisches Urteil mit den gleichen Wirkungen wie ein entsprechendes inländisches Urteil
  - *Prozessuale* Wirkungen von *Sachentscheidungen*
    - Sachentscheidungen <-> Prozessurteil
    - Prozessuale Wirkungen <-> materiellrechtliche Wirkungen (z.B. Tatbestandswirkung)
  - Qualifikation nach lex fori des Zweitstaates
  - Anerkennungsfähige Wirkungen im Einzelnen
    - Materielle Rechtskraft
      - Feststellungswirkung = verbindliche Aussage über den Streitgegenstand
      - Präklusionswirkung = keine Berücksichtigung im Urteilsverfahren nicht vorgetragener Tatsachen in einem späteren Verfahren

# Anerkennung ausländischer Entscheidungen

- (P) Berücksichtigung der materiellen Rechtskraft im Inland
  - » eA.: Unzulässigkeit der erneuten Klage
  - » BGH.: Zulässigkeit der erneuten Klage, aber inhaltsgleiche Entscheidung
- Gestaltungswirkung → Hauptanwendungsfall: Scheidungsurteil
- Drittwirkung
  - Nebenintervention (vgl. § 68 ZPO)
  - Streitverkündung (vgl. §§ 74, 68 ZPO)
  - Garantie- bzw. Gewährleistungsurteile
- Vollstreckbarkeit → beachte: ggf. zusätzlich Vollstreckbarerklärungsverfahren erforderlich (s. Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile)
- Eintritt der Inlandswirkung
  - im Zeitpunkt des Eintritts der jeweiligen Urteilswirkung im Erststaat
  - Feststellung der Anerkennung im Rahmen der zweitstaatlichen Prüfung grds. nur deklaratorischer Natur

# Anerkennung ausländischer Entscheidungen

- Verfahren
  - Automatische Anerkennung, § 328 ZPO, Art. 33 I EuGVO, Art. 21 I EheVO, Art. 5 EuVTVO, Art. 19 EuMahnVO, Art. 20 EuSCVO, Art. 23 I EuUnthVO
  - Anerkennung durch Inzidentfeststellung, Art. 33 III EuGVO, Art. 21 IV EheVO, Art. 23 III EuUnthVO
  - Anerkennung durch selbstständige Verfahren
    - Autonomes Recht
      - allgemein → Feststellungsklage, § 256 ZPO
      - speziell in Ehesachen → Anerkennungsverfahren nach § 107 FamFG → erga-omnes-Wirkung → Hintergrund: Gefahr unterschiedlicher Inzidentbeurteilungen bzgl. Fortbestand der Ehe nicht hinnehmbar (vgl. unterhalts-, erb- und sozialversicherungsrechtliche Bedeutung)
    - Unionsrecht
      - allgemein → Anerkennungsverfahren, Art. 33 II EuGVO iVm § 25 AVAG
      - speziell in Ehesachen → Anerkennungsverfahren, Art. 21 III EheVO iVm § 51 AVAG → beachte: nur inter-partes-Wirkung
      - Speziell in Unterhaltssachen → Art. 23 II EuUnthVO
- Anerkennungs Voraussetzungen und -hindernisse → s. folgende Folien

# Anerkennungsvoraussetzungen

- Verfahrensgegenstand
  - EuGVO → Zivil- und Handelssachen
  - § 328 ZPO → bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
- Gerichtliche Entscheidung (vgl. Art. 32 EuGVO, § 328 ZPO)
  - Gericht = *staatliches* Gericht (<-> Vereins- oder Schiedsgericht)
  - Entscheidung → nicht: öffentliche Urkunden und Prozessvergleiche
- Wirksamkeit der Entscheidung
- Bestandskraft der Entscheidung
  - EuGVO → kein Erfordernis
    - grds. auch einstweilige Maßnahmen erfasst → Voraussetzungen
      - Gewährung rechtlichen Gehörs → Da dieses idR bei einstweiligen Maßnahmen nicht gewährt wird, ist die Anerkennung und Vollstreckung nach Art. 32 ff. EuGVO idR nicht möglich (EuGH Slg. 1980, 1553, Rn. 13 ff.). Dem Rechtsschutz Begehrenden ist daher zu empfehlen, den Rechtsschutz in dem Staat zu beantragen, in dem sich das Vermögen befindet, in das vollstreckt werden soll.
      - (nur bei auf nationales Recht gestützter Eilzuständigkeit zu prüfen:) „reale Verknüpfung“ mit Erlassstaat
  - § 328 ZPO → formelle Rechtskraft erforderlich → Arg.: systematische Stellung des § 328 ZPO
    - grds. einstweilige Maßnahmen mangels Endgültigkeit der Entscheidung nicht erfasst

# Anerkennungshindernisse nach EuGVO

- Art. 34 Nr. 1: **offensichtlicher** Verstoß gegen den **ordre public** (Verstoß gegen elementare Verfahrensrechte wie Unparteilichkeit des Richters oder materielle Rechte, insbes. Grundrechte); eine Überprüfung in der Sache darf jedoch nicht vorgenommen werden, Art. 36
- Art. 34 Nr. 2:
  - keine **rechtzeitige** Zustellung des *verfahrenseinleitenden* Schriftstücks (→ Hintergrund: Wahrung des rechtlichen Gehörs)  
*und*
  - kein Unterlassen einer möglich gewesenenen Rechtsbehelfseinlegung (→ Hintergrund: fehlende Schutzwürdigkeit)
- Art. 34 Nr. 3: **Unvereinbarkeit** mit einem Urteil aus dem Anerkennungsstaat; auf den Zeitpunkt der Entscheidung kommt es nicht an (**unbedingter Vorrang der inländischen Entscheidung**)
- Art. 34 Nr. 4: **Unvereinbarkeit** mit einem **früheren** Urteil aus Drittstaat, sofern dieses im Anerkennungsstaat anerkennungsfähig ist (**Prioritätsprinzip**; vgl. im Gegensatz dazu „last-in-time rule“ in Art. 23 II e), f) EheVO)
- Art. 35 I: **Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln** der EuGVO zu Versicherungssachen, Verbrauchersachen und zur ausschließlichen Zuständigkeit; **sonst keine Zuständigkeitsüberprüfung, Art. 35 III**

# Anerkennungshindernisse nach ZPO

- § 328 I Nr. 1: fehlende **Anerkennungszuständigkeit** → spiegelbildliche Prüfung aus deutscher Sicht
- § 328 I Nr. 2 → Hintergrund: Wahrung des rechtlichen Gehörs
  - Alt. 1: keine **ordnungsgemäße** Zustellung des *verfahreneinleitenden* Schriftstücks
  - Alt. 2: keine **rechtzeitige** Zustellung des *verfahreneinleitenden* Schriftstücks
- § 328 I Nr. 3:
  - Var. 1: Unvereinbarkeit mit einem *Urteil* des *Anerkennungsstaates*; auf den Zeitpunkt der Entscheidung kommt es nicht an (**unbedingter Vorrang der inländischen Entscheidung**)
  - Var. 2: Unvereinbarkeit mit einem **früheren** *Urteil* aus *Drittstaat*, sofern dieses im Anerkennungsstaat anerkennungsfähig ist (**Prioritätsprinzip**; vgl. im Gegensatz dazu „last-in-time rule“ in Art. 23 II e), f) EheVO)
  - Var. 3: Unvereinbarkeit mit einem **früheren** *rechtshängigen Verfahren* des *Anerkennungsstaates*
- § 328 I Nr. 4: **offensichtlicher** Verstoß gegen den **ordre public**
- § 328 I Nr. 5: keine Verbürgung der **Gegenseitigkeit**



# Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel

- Grundlagen
  - Vollstreckbarkeit
    - Grundsatz: inländischer Hoheitsakt erforderlich (sog. Vollstreckbarerklärung bzw. Exequatur)
    - Ausnahmen:
      - EuVTVO → Art. 5
      - EuMahnVO → Art. 19
      - EuSCVO → Art. 20
      - EuUnthVO → Art. 17
      - EuEheVO → Art. 41, 42
  - Verfahren
    - Vollstreckungsklage, §§ 722 f. ZPO
    - Vereinfachtes Verfahren, Art. 38 ff. EuGVO iVm §§ 3 ff. AVAG
  - Gegenstand
    - Anerkennungsfähige Entscheidungen → s.o.
    - Öffentliche Urkunden und Prozessvergleich nach Maßgabe von Staatsverträgen
    - **nicht:** ausländische Exequatururteile (sog. **Verbot des Doppelexequatur**)

# Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel

- Vollstreckungsklage, §§ 722 f. ZPO
  - Vollstreckungsklage als prozessuale *Gestaltungsklage* → Streitgegenstand = Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels (<-> Leistungspflicht)
  - Zuständigkeit, §§ 722 II, 802 ZPO
    - international und örtlich → allgemeiner Gerichtsstand des Schuldners, subsidiär am Belegenheitsort des Vermögens des Schuldners
    - sachlich → streitwertabhängig AG oder LG
  - Gewöhnliches Erkenntnisverfahren
    - Einschränkung: keine Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, § 723 I ZPO → zur Erinnerung: Verbot der *révision au fond*
    - Einwendungen des Schuldners gegen den titulierten Anspruch grds. möglich (Ausnahme: Präklusion analog § 767 II ZPO)
  - Rechtsbehelf → gegen Vollstreckungsurteil Vollstreckungsabwehrklage möglich

# Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel

- Vereinfachtes Verfahren nach EuGVO (und LugÜ)
  - erster Verfahrensabschnitt → *einseitiges Verfahren ohne Anhörung* des Schuldners (vgl. Art. 41 EuGVO) → Zweck: Überraschungseffekt
    - Antrag auf Vollstreckbarerklärung, Art. 38 I EuGVO;
    - Zuständigkeit → Vorsitzender einer LG-Kammer, Art. 39 I iVm Anhang II, am Wohnsitz des Schuldners oder am Ort der Zwangsvollstreckung
    - Prüfung der **Vollstreckbarkeit im Urteilsstaat** (vgl. Art. 38 I) durch den Kammervorsitzenden, Art. 41 iVm Art. 53 EuGVO; **keine Prüfung der materiellen Anerkennungs Voraussetzungen**
  - zweiter Verfahrensabschnitt → *kontradiktorisches Rechtsbehelfsverfahren*, Art. 43 ff. iVm §§ 11 ff., 35, 55 II AVAG
    - Beschwerde zum OLG (→ Rechtsbeschwerde zum BGH)
    - **Prüfung der materiellen Anerkennungs Voraussetzungen**, Art. 45
    - Einwendungen des Schuldners gegen den titulierten Anspruch möglich (str.)

# Entbehrlichkeit der Vollstreckbarerklärung

- Europäischer Vollstreckungstitel
  - Rechtsgrundlage → EuVTVO
  - Verhältnis zur EuGVO → Nebeneinander (vgl. Art. 27 EuVTVO)
  - Anwendungsbereich
    - sachlich → Zivil- und Handelssachen (vgl. im Einzelnen Art. 2 I, II)
    - räumlich → alle Mitgliedstaaten außer Dänemark (vgl. Art. 2 III)
    - zeitlich → für nach dem Inkrafttreten am 21.01.2005 ergangene Vollstreckungstitel (vgl. Art. 26, 33)
  - Erfasste Vollstreckungstitel → Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden über *unbestrittene Forderungen*, Art. 3 I 1
    - Forderung = *fällige Geldforderung*, Art. 4 Nr. 2
    - unbestritten = Fälle der *Zustimmung* des Schuldners (Art. 3 I 2 a, d) und der *Säumnis* des Schuldners (Art. 3 I 2 b, c)
  - Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel durch das *Ursprungsgericht* nach *Prüfung der Voraussetzungen* des Art. 6 I
  - Entbehrlichkeit der Vollstreckbarerklärung durch *Vollstreckungsstaat*, Art. 5

# Entbehrlichkeit der Vollstreckbarerklärung

- Europäisches Mahnverfahren
  - Rechtsgrundlage → EuMahnVO
  - Verhältnis zum deutschen Mahnverfahren → Nebeneinander (vgl. Erwägungsgrund 10)
  - Anwendungsbereich
    - sachlich → **grenzüberschreitende** (vgl. Art. 3) Zivil- und Handelssachen (vgl. im Einzelnen Art. 2 I, II, insbesondere den gegenüber der EuGVO größeren Ausnahmekatalog)
    - räumlich → alle Mitgliedstaaten außer Dänemark (vgl. Art. 2 III)
    - zeitlich → Geltung ab 12.12.2008 (vgl. Art. 33)
  - Erfasste Forderungen → *fällige Geldforderungen*, Art. 4
  - Erlass eines *Europäischen Zahlungsbefehls* (**europäischer Titel !**) in einem dem deutschen Mahnverfahren nachgebildeten Verfahren, Art. 12
  - Vollstreckbarerklärung des Europäischen Zahlungsbefehls durch das *Ursprungsgericht*, Art. 18
  - Entbehrlichkeit der Vollstreckbarerklärung im *Vollstreckungsstaat*, Art. 19

# Entbehrlichkeit der Vollstreckbarerklärung

- Bagatellverfahren
  - Rechtsgrundlage → EuSCVO
  - Verhältnis zum deutschen Zivilprozess → Nebeneinander (vgl. Erwägungsgrund 8)
  - Anwendungsbereich
    - sachlich → **grenzüberschreitende** (vgl. Art. 3) Zivil- und Handelssachen (vgl. im Einzelnen, Art. 2 I, II, insbesondere den gegenüber der EuGVO größeren Ausnahmekatalog)
    - räumlich → alle Mitgliedstaaten außer Dänemark (vgl. Art. 2 III)
    - zeitlich → Geltung ab 01.01.2009 (vgl. Art. 29)
  - Geringfügige Forderung → Streitwert nicht größer als 2000 € (vgl. Art. 2 I 1)
  - Erlass eines *Urteils* (**europäischer Titel!**) in einem eigenständigen europäischen Verfahren, Art. 7
  - Vollstreckbarkeit *unabhängig* von Vollstreckbarerklärung durch *Ursprungsgericht*, Art. 15
  - Entbehrlichkeit der Vollstreckbarerklärung im *Vollstreckungsstaat*, Art. 20